

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der französische Arbeiterschutz in gesundheitschädlichen Industrien	33	Aus Unternehmerkreisen. Großindustrie und Gesetzgebung	45
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine amtliche Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung. — Anträge betr. Koalitionsrecht im deutschen Reichstage. — Bundesratsentscheidungen und Gewerkschaften	35	Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeitsausschuß für das einheitliche Angestelltenrecht	46
Statistik und Volkswirtschaft. Taylors Arbeitsmethode	39	Privatversicherung. Von der Deutschen Volksversicherung A.-G.	46
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Ein Centralorgan für Föderation der britischen Gewerkschaften	42	Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretäre für Bamberg und Worms gesucht	47
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf der österreichischen Buchdrucker. — Zur Lage des Kampfes in Dublin	43	Audere Organisationen. Aus der Technikerbewegung	47
		Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate. — Für die Bundesserpeditionen	48
		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 1.	

Der französische Arbeiterschutz in gesundheitschädlichen Industrien.

Die französische Gesetzgebung bemüht sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts eine Zusammenfassung aller bisherigen sehr verstreuten Einzelgesetze herbeizuführen. Zum Teil ist diese Arbeit schon erledigt, große Gebiete harren noch der Bearbeitung und Vollendung. Seit dem 1. Oktober vorigen Jahres sind eine Reihe von Verordnungen, die für die gesundheitschädlichen Industrien Schutzmaßnahmen für die Arbeiter enthielten, neu bearbeitet und zusammenfassend herausgegeben. Die „Soziale Rundschau“ des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes veröffentlicht im Heft 11 den Wortlaut dieser Verordnung, die in vielem unseren Bundesratsverordnungen gegenüber Abweichungen zugunsten der Arbeiter zeigen, sowie auch für die einzelnen Berufe Anlaß geben werden zu vergleichen, wie weit hier zum Schutze der Arbeiter neue Anregungen gegeben sind. Wir heben aus dem Inhalt folgende wichtigen Bestimmungen kurz zusammengefaßt hervor:

1. Arbeiterschutz in Bleibetrieben.

Das Dekret findet Anwendung auf Hüttenarbeiten, das Abreiben von silberhaltigem Blei, die Erzeugung von Akkumulatoren und Kristallglas, Herstellung und Verwendung von bleihaltigem Email, Töpferei, Porzellan- oder Fayencemalerei, keramische Chromolithographie, Herstellung von Bleiverbindungen, Bleioxyden, Bleisalzen und Bleifarben.

Es enthält Vorschriften über die Hygiene in den Arbeitsräumen, über die von den Arbeitgebern zu treffenden Maßnahmen bei staubenden Arbeiten mit Bleioxyden und anderen Bleiverbindungen, über die Aufstellung von Schmelzöfen und die Anbringung von wirksamen Abzugsvorrichtungen.

Die Mitnahme von Nahrungsmitteln und Getränken in die Arbeitsräume ist verboten. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern Arbeitskleider und für ge-

wisse Arbeiten Handschuhe und Respiratoren kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerhalb der Räume, in welchen sich Bleistaub und Bleidampf entwickelt, müssen eigene Ankleide- und Waschräume errichtet werden.

Den dem Bleistaub oder Bleidampf ausgesetzten Arbeitern ist jede Woche, jenen Arbeitern, die mit besonders gefährlichen Vorrichtungen beschäftigt sind, täglich die Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad oder eine Dusche zu nehmen.

Die Arbeiter müssen regelmäßig auf Kosten des Unternehmens ärztlich untersucht und dürfen zu den eingangs angeführten Arbeiten nur zugelassen werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis besitzen, wonach sie keine Anzeichen einer Bleierkrankung oder einer anderen Krankheit haben, die durch Bleibergiftung ernstlich verschlimmert wird. Dieses Zeugnis ist einen Monat nach dem Eintritt und in der Folge einmal vierteljährlich zu erneuern.

Für jeden Arbeiter ist ein eigenes Verzeichnis über seinen Gesundheitszustand zu führen.

2. Verwendung von Bleiweiß zu Malerarbeiten.

Zu Malerarbeiten darf Bleiweiß nur in teigartiger Form verwendet werden, bleiweißhaltige Stoffe dürfen nicht unmittelbar mit der Hand verarbeitet werden. Das trockene Abschaben und Abwischen von Bleiweißanstrichen ist verboten.

Den Arbeitern sind geeignete Ueberkleider sowie die zur Reinlichkeitspflege notwendigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen, für deren Instandhaltung der Betriebsinhaber zu sorgen hat.

3. Arbeiterschutz in den Zinngeschirrfabriken.

Bei der Zinngeschirrfabrikation ist das sogenannte „Absaugen“ d. i. das Saugen mit den Lippen an hohlen Geschirren, um sich von ihrer Dichtigkeit zu überzeugen, verboten.

Der Betriebsinhaber hat den Arbeitern die zur Prüfung der erzeugten Gegenstände notwendigen Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Krankheit in einem Stadium behaftet sind, in dem diese Krankheit durch die Pfeifen übertragen werden kann. Dieses Zeugnis ist in den Hohlglashütten vierzehntägig, in anderen Glashütten jedesmal dann zu erneuern, wenn ein Arbeiter krankheitsshalber durch mehr als 14 Tage arbeitsunfähig war.

Wenn dieselbe Pfeife der Reihe nach durch mehrere Arbeiter benutzt wird, so muß sie vor Beginn der Arbeit jeder Schicht desinfiziert werden.

Wird eine Pfeife nur von einem Arbeiter benutzt, so hat der Betriebsinhaber Pfeifen mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen sowie verschließbare Kästen oder Kisten zur Aufbewahrung derselben beizustellen.

10. Arbeiterschutz bei der Verwendung von rasch bindendem Zement.

Die Inhaber, Leiter oder Geschäftsführer industrieller Betriebe haben an jene Arbeiter, die rasch bindenden Zement verwenden, ein Merkblatt verteilen zu lassen, dessen Wortlaut mit Erlaß vom 9. Oktober 1913 veröffentlicht wurde. Dasselbe empfiehlt den Arbeitern zum Schutze der Hände, Arme und des Gesichts gegen die Reizwirkungen des Zements den Gebrauch verschiedener Mittel, wie Achselhücher, Salben, Augengläser usw., welche die Unternehmer den Arbeitern zur Verfügung stellen sollen. Ferner wird sorgfältige körperliche Reinlichkeitspflege auch auf den Arbeitsplätzen und die Befragung eines Arztes bei Auftreten ausgedehnterer Hautreizungen angeraten.

Von der Zementkrankheit befallene Arbeiter sollen dauernd von Arbeiten mit Zement ferngehalten werden.

11. Arbeiterschutz in Elektrizitätsanlagen.

Dieses Dekret enthält sowohl allgemeine Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen als auch spezielle Schutzbestimmungen für Anlagen elektrischer Maschinen, Apparate und Lampen, für Schaltanlagen und Schalträume sowie für die Installation von Leitungsanlagen.

Weiter ist darin der Anschlag von Auszügen aus dem Dekret und einer Anleitung über die erste Hilfeleistung bei Anfällen sowie die Einsendung eines Planes der Betriebsanlage an den Arbeitsinspektor vorgeschrieben.

12. Arbeiterschutz bei Arbeiten in komprimierter Luft.

Die Verordnung sieht einen regelmäßigen ärztlichen Inspektionsdienst durch einen vom Betriebsinhaber zu bezeichnenden und zu bezahlenden Arzt vor und macht die Zulassung zu Arbeiten in komprimierter Luft von dem Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber abhängig, daß der betreffende Arbeiter zur Gaißonarbeit tauglich ist; dieses Zeugnis muß 14 Tage nach der Aufnahme und in der Folge allmonatlich erneuert werden. Außer dieser periodischen Untersuchung hat der Betriebsinhaber jeden Arbeiter, der über Krankheitsercheinungen in der Nase, im Hals oder in den Ohren klagt oder eine ärztliche Untersuchung selbst wünscht, durch den Betriebsarzt untersuchen zu lassen.

Ueber den Gesundheitszustand der einzelnen Arbeiter sind genaue Verzeichnisse zu führen.

Betrunkene sind während 24 Stunden von der Arbeitsstätte fernzuhalten; auf der Arbeitsstätte dürfen nur hygienische Getränke eingenommen werden.

Die Ein- und Ausschleusung muß streng überwacht und der Luftdruck nach genauen Vorschriften abgeprüft werden.

Die Arbeitskammern müssen wenigstens 1,80 Meter hoch sein und häufig gelüftet werden; dergleichen ist auch für genügenden Luftraum in den Schleusen zu sorgen.

Besondere Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden, um bei Schwindelanfällen jeden gefährlichen Sturz der Arbeiter beim Verlassen der Schleuse zu verhüten.

Auf der Arbeitsstätte muß ein Rettungskästen vorhanden sein, welcher einen Zylinder mit komprimiertem Sauerstoff oder Sauerstoffzeuger enthalten muß.

Wenn Arbeiten unter einem höheren Druck als 1—2 Kilogramm pro Quadratcentimeter ausgeführt werden, muß in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Hütte zum Ausruhen der Arbeiter nach dem Verlassen der Arbeitskammer vorhanden sein; auf einen Arbeiter müssen darin mindestens 6 Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Hütten sind gehörig zu lüften, zu heizen, mit Waschvorrichtungen für jeden Arbeiter, mit einem Ankleideraum und mit Ruhebetten zu versehen.

In den Räumen, in welchen die Entlohnung der Arbeiter erfolgt, muß der Wortlaut einer Anweisung, betreffend die Arbeitsdauer in komprimierter Luft und die in gewissen Fällen zu gewährende Hilfeleistung, angebracht sein.

Der den Wortlaut dieser Anweisung festsetzende Erlaß ist am 9. Oktober 1913 ergangen.

Demnach wird die tägliche Höchstdauer der Arbeit je nach der Höhe des effektiven Druckes mit 8 Stunden bei einem solchen unter 2 Kilogramm pro Quadratcentimeter, bis zu 4 Stunden bei einem Drucke von 3—5 bis 4 Kilogramm pro Quadratcentimeter bestimmt.

Am Tage des Schichtwechsels und höchstens einmal wöchentlich darf die tägliche Dauer des Aufenthalts verlängert werden, wenn zwischen der Aus- und Einfahrt jeder Schicht wenigstens 12 Stunden verfloßen sind, ohne daß jedoch der wöchentliche Durchschnitt des täglichen Aufenthaltes die oben angegebene Zeit übersteigt.

Die meisten Dekrete enthalten auch die Bestimmung, daß in den Arbeitsräumen eine Betriebsordnung anzuschlagen ist, welche die Arbeiter verpflichtet, die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Arbeitsbehelfe, Respiratoren, Arbeitskleider, Handschuhe, Masken, Schwämme, Bäder usw. zu benutzen und überhaupt die größte Sorgfalt auf die persönliche Reinlichkeit zu verwenden.

Schließlich setzen sämtliche Dekrete die Fristen für die Befolgung der behördlichen Aufforderungen zur Beseitigung etwaiger Vorschriftenwidrigkeiten fest.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine amtliche Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung marschier! Das ist der Extrakt der Abhandlung des „Correspondenzblattes“ in den Nr. 46 und 47 über die Reichsarbeitslosenversicherung. Zu dieser Schlussfolgerung muß man auch kommen, wenn man die Denkschrift liest, die die bairische Regierung an die Kammer der Abgeordneten sowie an die Magistrate der größeren bairischen Städte gelangen ließ. Die Denkschrift ist dem Antrag an die Abgeordnetenkammer zur Begründung beigegeben: „für Zwecke der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung 75 000 Mk. einzustellen.“ Ueber die Materie selbst sind die Leser des „Correspondenzblattes“ aus

4. Arbeiterschutz bei der Verarbeitung von Tierhaaren.

Die Vorschriften betreffen den Schutz der Arbeiter gegen die schädliche Einwirkung der Abwässer, der Staub-, Dampf- und Gasentwicklung usw. Besonders geregelt werden das Lagern und die Verwahrung der Häute, Abfälle und Haare, die entsprechende Ableitung der Abwässer sowie die Zubereitung des Quecksilbernitrates und die Ableitung des Nitrates, ferner die Beschaffenheit und Reinhaltung der Arbeitsräume und Arbeitsbehelfe, die Anbringung von Schutzvorrichtungen an den Weizöfen, endlich das Verfahren beim Bürsten der geheizten Häute, Schneiden und Waschen der Haare.

Die Verordnung dringt auf Einhaltung gewisser Reinlichkeitsvorschriften, auf die Verhütung von Blusen und Kopfbedeckungen durch die Unternehmer sowie auf die entsprechende Einrichtung der Ankleide- und Waschräume.

Die Zulassung der Arbeit ist an das Zeugnis eines vom Unternehmer zu entlohnenden Arztes gebunden, das feststellt, daß der betreffende Arbeiter kein Anzeichen schwerer Quecksilbervergiftung aufweist. Die ärztliche Untersuchung ist wenigstens vierjährlich vorzunehmen, und ihr Ergebnis in besonderen Verzeichnissen zu registrieren, die den Arbeitsinspektoren zur Verfügung stehen müssen.

Die Arbeiter sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen über die Gefahren der Quecksilbervergiftung, über die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen Reinlichkeitsvorschriften usw. zu belehren.

Der Wortlaut dieser Belehrung wurde durch Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1913 veröffentlicht.

5. Arbeiterschutz bei Herstellung von Schweinfurtergrün.

In Betrieben zur Herstellung des sogenannten Schweinfurtergrün müssen die Fußböden und Wände häufig gewaschen und stets in reinem Zustande gehalten werden. Das gleiche gilt für die Außenwände aller Gefäße, in welchen diese Verrichtungen bei einer unter dem Siedepunkte liegenden Temperatur vorgenommen werden.

Die Siedeapparate müssen gut verschlossen, oder mit ins Freie führenden Saugtrichtern versehen, die Trockenkammern luftdicht verschlossen sein. Das Betreten der Kammern ist erst nach ihrer Abkühlung erlaubt.

Die Betriebsinhaber haben den Arbeitern eigene Arbeitskleider, ferner Masken, feuchte Schwämme oder andere wirksame Schutzmittel für die Atmungsorgane, Arbeitshandschuhe sowie Talk- oder Stärkepulver zum Bestreuen der Hände und jener Körperteile, welche zur Aufnahme des Staubes besonders geeignet sind, zur Verfügung zu stellen.

6. Schutz bei Milzbrandkrankungen.

Dieses Dekret findet auf alle Betriebe Anwendung, in denen mit rohen Häuten, Fellen, Rohhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle, Hörnern, Knochen und anderen Abfällen von dem Milzbrand ausgefekten Tieren manipuliert wird. Arbeiter mit Verletzungen oder Pusteln hat der Unternehmer unverzüglich durch einen von ihm bestimmten und zu bezahlenden Arzt untersuchen zu lassen und dessen Befund in ein eigenes Verzeichnis einzutragen. Auch hat der Betriebsinhaber in einem leicht zugänglichen Raum einen Verbandskasten aufzustellen, welcher die durch einen Erlaß bestimmten Arzneien (Jodtinktur) und Verbandmittel zu enthalten hat.

Dem Arbeitspersonal sind undurchlässige Schürzen und Gamaschen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zubereitung von Rohhaar, der Weiß- und Lohgerberei, der Kürschnerarbeit, beim Entwollen, Waschen und Sortieren der Schafwolle, dem Sortieren und Bearbeiten von Knochen und Hörnern, sowie beim Auspacken, Manipulieren und bei allen anderen im trockenem Zustande vor der Desinfektion vorgenommenen Verrichtungen mit den oben aufgezählten Rohmaterialien sind, sobald diese aus bestimmten, durch einen Ministerialerlaß festzumachenden Gegenden stammen, vorgeschrieben: undurchlässiger oder fugendichter, leicht waschbarer Fußbodenbelag, waschbarer Anstrich oder Kalkverputz der Mauer, der insbesondere nach jedem Ertrankungsfall zu erneuern ist; häufige Desinfizierung der Arbeitsbehelfe, Werkzeuge, Fußböden und Mauern sowie zeitweise unbenützter Plätze in den Magazinen; Vornahme der Arbeiten mit Wolle, Haaren, Schweinsborsten und Fellen in geschlossenen Gefäßen oder wenigstens Abfangen und Vernichten aller Abfälle; eigene gehörig eingerichtete Ankleide- und Waschräume, kostenlose Beistellung von eigenen Heberkleidern für die Sanftierung mit Rohmaterialien, von Madenschürzen für den Transport auf den Schultern.

In den Betriebsräumen ist eine Belehrung über die Milzbrandgefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die Pflicht zur Anzeige von Ertrankungen, ferner der Name und die Adresse des Betriebsarztes anzuschlagen.

Durch zwei Erlasse vom 9. Oktober 1913 wurde die Zusammensetzung des Verbandskastens und der Wortlaut der vorerwähnten Belehrung vorgeschrieben. Dem Verbandskasten muß eine Anweisung über die Behandlung von Wunden beiliegen.

7. Arbeiterschutz in Wäschereien.

Schmutzige Wäsche darf nur in sorgfältig verschlossenen Behältern, Säcken, Umhüllungen und dergleichen in die Wäscherei gebracht werden, wo sie vor dem Sortieren erst gehörig desinfiziert oder wenigstens besprengt werden muß. Im letzteren Falle müssen die Behälter usw. ausgelaugt oder desinfiziert werden. Für schmutzige Wäsche aus den Krankenanstalten ist die Desinfizierung obligatorisch.

Mit nicht desinfizierter oder ausgelaugter schmutziger Wäsche darf in Plätzräumen oder Räumen, in welchen sich die reine Wäsche befindet, nicht manipuliert werden.

Das Wasser, in dem die Wäsche eingeweicht wird, muß durch eine geschlossene Kanalanlage unmittelbar aus dem Arbeitsraum hinausgeleitet werden.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitern eigene Heberkleider beizustellen und für deren Instandhaltung und häufige Reinigung zu sorgen; die Heberkleider sind in eigenen Räumen aufzubewahren.

Die Einnahme von Nahrungsmitteln oder Getränken in Räumen, in welchen mit schmutziger Wäsche manipuliert wird, ist verboten.

8. Arbeiterschutz in der Textilindustrie.

Die Verordnung verbietet die Verwendung von Baumwolle, Watte, Gaze, Taffet und anderen ähnlichen Stoffen, die als Verbandzeug gebient haben, in Sadernlagern und Sortierereien, in Abfallbleichereien, Zerkleinerungs- und Zerkleinerungsanlagen, Seilerereien und anderen Betrieben der Textilindustrie.

9. Arbeiterschutz in Glashütten.

In Glashütten, in denen mit dem Mund geblasen wird, ist der gemeinsame Gebrauch der Pfeifen durch mehrere Arbeiter nur auf Grund eines vom Betriebsarzt ausgestellten Zeugnisses zulässig, das feststellt, daß die Arbeiter nicht mit einer ansteckenden

In der Versicherungskasse können einzelne Arbeiter wie auch die gesamten Mitglieder von Vereinen versichert werden. Die Beiträge sind von den Versicherten zu tragen. Die Zuschußkasse soll aus Mitteln der Gemeinden sowie aus sonstigen Zuwendungen gebildet werden und den Mitgliedern der Versicherungskasse zu deren Leistungen bestimmte Zuschüsse gewähren. Ebenso sollen die Mitglieder solcher Arbeiterorganisationen Zuschüsse erhalten, die Arbeitslosenunterstützung bezahlen. Außerdem soll unter gewissen Voraussetzungen an die Inhaber von Sparkassenbüchern bei Abhebungen von ihren Sparkonten während der Arbeitslosigkeit ein Zuschuß gegeben werden. Der ganze Versicherungsapparat ruht also auf gemeindlicher Grundlage, er ist eine Verbindung des Genter Systems mit der freiwilligen Versicherung. Die bayrische Regierung will damit — wie sie in der Denkschrift sagt — den gegen das Genter System erhobenen Einwendungen Rechnung tragen und unerwünschten Wirkungen vorbeugen. Es kann sich dabei nur um das Geschrei der Unternehmer über die angebliche Förderung und Unterstützung der Gewerkschaften durch die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung handeln.

Diese Furcht vor dem Unternehmertum und die daraus hervorgegangene Rechnungsträgerei machen sich durch die ganze Musterfassung hindurch bemerkbar. So heißt es in den Hauptgrundsätzen unter Ziffer 1: „Die Unterstützung der Versicherungskasse sowohl wie der gemeindliche Zuschuß wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit freiwillig oder durch eigenes Verschulden oder durch Ausstand (Streik), Aussperrung oder Arbeitsunfähigkeit verursacht ist. Kündigung oder Verlassen der Arbeit durch die Arbeitnehmer gelten im Zweifel als freiwillige Aufgabe der Arbeit.“ Es ist ungerade, jede freiwillige Aufgabe der Arbeit als nichtunterstützungsberechtigt zu erklären. Manchmal ist das Arbeitsverhältnis so, daß der Arbeiter es unmöglich auf die Dauer aushalten kann. Oder Ziffer 5: „... Gewährt eine Organisation eine so hohe Unterstützung, daß sie zusammen mit dem gemeindlichen Zuschusse das Existenzminimum übersteigt, so wird der gemeindliche Zuschuß entsprechend gekürzt oder ganz vorenthalten, so daß der Anreiz zur Auffuchung und Annahme von Arbeit stets aufrechterhalten bleibt (§§ 18 und 35 der Musterfassung). In Ziffer 7 heißt es: „Nede Bevorzugung der Organisationen, wie jeder auch nur mittelbare Anreiz zum Anschluß an eine Organisation muß vermieden werden.“ Es ist nur der Unternehmerwunsch, der hier zum Ausdruck kommt, denn konsequenterweise müßten auch die Gemeinden dafür eintreten, daß sich die Arbeiter so zahlreich als möglich der Organisation anschließen, denn die organisierten Arbeiter sind die kauf- und steuerkräftigeren in der Gemeinde.

Ganz unverständlich bleiben auch die Bestimmungen des § 35 des Musterfassungsentwurfs, in denen es heißt: „Bleibt die Arbeitslosenunterstützung des Vereins hinter der jeweiligen Unterstützung der Versicherungskasse zurück, so wird auch der Zuschuß in entsprechendem Verhältnisse gekürzt. Uebersteigt die Arbeitslosenunterstützung des Vereins den im § 18 Abs. 3 vorgesehenen Höchstbetrag der Unterstützung der Versicherungskasse, so wird der Zuschuß um den übersteigenden Teil gekürzt.“ Ist es schon nicht einzusehen, warum bei einer geringeren Unterstützung der Zuschuß gekürzt werden soll, so ist es geradezu widersinnig, bei erhöhter Unterstützung

durch die Organisation den Zuschuß von der Gemeinde deswegen zu kürzen.

Die Herzenswünsche der Unternehmer werden aber voll erfüllt in den Ziffern 9 und 10 der ministeriellen Hauptgrundsätze, wo es heißt:

„Der gemeindliche Zuschuß wird nicht den Organisationen als solcher, sondern den einzelnen Mitgliedern zugewendet; die Organisationen haben lediglich die vorschußweise Auszahlung zu vermitteln. Es ist also jede anderweitige Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse durch die Organisation ausgeschlossen. — Bei Zulassung der einzelnen Organisationen zur Teilnahme an der gemeindlichen Zuschußkasse ist streng darauf zu sehen, daß die Organisationen in keiner Weise, auch nicht mittelbar, durch den gemeindlichen Zuschuß entlastet werden. Es dürfen demnach die Organisationen ihre bisherigen Arbeitslosenunterstützungen nicht mit Rücksicht auf den gemeindlichen Zuschuß herabsetzen, sondern müssen sie im gleichen Umfange weiterzahlen, damit nicht ein Teil der bisher für Arbeitslosenunterstützung ausgegebenen Mittel für andere Zwecke frei wird. Sie müssen die Unterstützungen selbst dann in ihrem bisherigen Umfange weitergewähren, wenn dies nach dem unter Ziff. 5 aufgestellten Grundsatz eine Kürzung des gemeindlichen Zuschusses zur Folge hat. Erreicht die bisherige Unterstützung bereits das Existenzminimum, so darf demnach die Organisation überhaupt nicht zugelassen werden. Eine Herabsetzung des bisherigen täglichen Unterstützungsbetrags soll jedoch insoweit zulässig sein, als diese Minderung durch eine Verlängerung der Unterstützungsdauer zweifellos ausgeglichen wird.“

Es ist direkt lächerlich, was über die Verwendung des Zuschusses hier gesagt wird. Die Organisationen brauchen den gemeindlichen Zuschuß durchaus nicht, wenn sie Geld zu Verbandsaktionen benötigen. Sie haben ihn früher nicht gehabt und haben trotzdem die verschiedensten Kämpfe durchgefochten. Und wenn es nötig ist, wird auch in Zukunft mit den Unternehmern getritten und die Klinge gekreuzt werden, ohne daß die Gewerkschaften die für die Arbeitslosenunterstützung bestimmten Gelder nehmen. Die Bestimmung ist auch absolut unnötig; selbst wenn der gemeindliche Zuschuß für die Arbeitslosen ohne jede Einschränkung an die Gewerkschaften gegeben würde, würden die auf dem Boden der modernen Gewerkschaftsbewegung stehenden Organisationen keinen Pfennig für Lohnbewegungen verwenden. Lieber würden sie — wenn sie Mittel brauchten — die Beiträge erhöhen. Mir scheint dieser Passus nur deswegen in die Denkschrift gekommen zu sein, um den Industriellen den Wind aus den Segeln zu nehmen, da diese schon seit Jahr und Tag auch gegen die Arbeitslosenversicherung und die Zuschußleistung durch die Gemeinden Sturm laufen. Nur so sind diese läppischen, durch und durch unlogischen Bemerkungen begreiflich.

Der gemeindliche Zuschuß kann neben den Mitgliedern der Versicherungskasse und den Gewerkschaftsmitgliedern auch noch an Inhaber von Sparkonten ausbezahlt werden. In dieser Einrichtung können wir beim besten Willen nichts anderes als einen momentanen Rotbehelf sehen. Denn diese Sparerei regelt nicht die Produktion, wie das die freien Gewerkschaften jetzt schon bis zu einem gewissen Grade tun; im Gegenteil, diese Sparerei kann zu einer beträchtlichen Konsumeinschränkung führen.

In einer eigenen Anlage sind in der Denkschrift die Bestimmungen niedergelegt, unter denen die Gemeinden die von der Staatsregierung zugesagten Zu-

dem Bericht über die Verhandlungen des bayerischen Landtages über die Arbeitslosenversicherung genügend unterrichtet, sie braucht hier nicht weiter behandelt zu werden. Wir können uns vielmehr auf die amtliche Denkschrift beschränken, die aber zweifellos interessant genug ist, um auch der breiteren Öffentlichkeit in ihren wesentlichen Bestandteilen mitgeteilt zu werden.

Es sind eigenartige Verhältnisse, unter denen die Denkschrift erscheint und denen sie Rechnung tragen soll. Sie stellt so eine Art innerer Unmöglichkeit vor, fast aus jeder Zeile liest man heraus, als wolle die Schrift sagen: Ich möchte gern etwas Vollendetes, Ganzes sein, aber ich kann nicht, ich darf nicht; die Ziffern der Arbeitslosigkeit sagen mir, daß eine umfassende Arbeitslosenfürsorge notwendig sei zur Abhilfe, während auf der anderen Seite das Unternehmertum mit Argusaugen wacht, damit ja der Arbeiterschaft nicht zu viel Rechnung getragen wird. Man höre folgende Einleitung:

„Eine länger dauernde Arbeitslosigkeit hat für die von ihr betroffenen Arbeiter und ihre Familien schwere, oft noch lange nachwirkende Schäden zur Folge. Zunächst wirkt schon die durch den Ausfall des Verdienstes hervorgerufene finanzielle Notlage äußerst drückend und beraubt bei längerer Dauer den Arbeiter oft dessen, was er vielleicht in jahrelanger Arbeit mühsam erworben hat. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Erschöpfung des Kredits und nach Veräußerung oder Verpfändung der verfügbaren Habe noch fort, so kann es sogar zum vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch und bei dem Mangel einer Wohnung zur Auflösung der Familie kommen.

Die während längerer Arbeitslosigkeit eintretende Unterernährung und die sonstigen Entbehrungen führen auch zur gesundheitlichen Schädigung der Familienglieder. Noch schwerer wirken vielleicht die mit einer längerer Arbeitslosigkeit verbundenen sittlichen Gefahren, da die andauernde Notlage, der aufgezwungene Müßiggang, die fortgesetzten Enttäuschungen beim Auffuchen von Arbeit und die Aussichtslosigkeit der Bemühungen um Verdienst allmählich nicht nur zur Lähmung der Tatkraft und zur Verbitterung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung führen, sondern auch sittlich weniger widerstandsfähige Personen auf die Bahn der Unfittlichkeit und des Verbrechens führen können.

Alle diese schlimmen Einwirkungen auf den Arbeitslosen und seine Familie, sind zugleich auch schwere Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit. Namentlich hat unter der mangelnden Kaufkraft und der Zahlungsunfähigkeit der Arbeiter auch der kleingewerbliche Mittelstand zu leiden, der in seinem Verdienste von dem Verbrauch und der Zahlungsfähigkeit der Arbeiterbevölkerung abhängt.

Es erscheint daher sowohl vom Standpunkte des Gemeinwohls wie auch von dem der Nächstenliebe aus geboten, die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen auch durch öffentliche Maßnahmen nach Möglichkeit zu bekämpfen.“

Das sind treffliche Worte über die Wirkungen und Begleiterscheinungen der Arbeitslosigkeit. Wenn diese in ihren unliebsamen Folgen auch nicht erschöpfend behandelt wird, so sind die angeführten Gründe über die Abhilfe doch so gewichtig, daß auch die Reichsregierung sowie die Regierungen anderer Bundesstaaten nicht achtlos an ihnen vorüber gehen können. Und auch die scharfmacherischen Allüren der Unternehmer und ihrer Verbände in Nord, Süd und West werden Halt machen müssen vor den unumstößlichen Tatsachen, die die bayerische Regierung in ihrer Denkschrift — ohne zu übertreiben — niedergelegt hat. Es wird den verschiedenen Arbeitgeberverbänden schwer werden, ihren vom krassesten Egoismus

diktieren Widerstand gegen die Arbeitslosenversicherung — gleichviel in welcher Form diese eingeführt werden soll — mit ernsthaft zu nehmenden Gründen noch fernerhin aufrechtzuerhalten. Ueber Scheingründe und Phrasen wird die Bewegung zur Einführung der Unterstützung Arbeitsloser trotz alles Sträubens zur Tagesordnung übergehen.

Die Denkschrift enthält aber noch eine weitere, für die Befürworter der Arbeitslosenversicherung sehr wertvolle Konstatierung in bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeit in der Landwirtschaft. Ein beliebtes Schlagwort der Gegner der Arbeitslosenfürsorge (der industriellen sowohl wie der politischen und parlamentarischen) ist stets der Hinweis auf die Leutenot in der Landwirtschaft. So lange auf dem Lande noch Arbeitermangel herrsche — heißt es von den erwähnten Weisheitsaposteln stets —, könne von einer Notwendigkeit und Berechtigung des öffentlichen Eingreifens nicht gesprochen werden. Ganz richtig jagt dazu die Denkschrift nach einer Schilderung des Schwankens des Arbeitsmarktes im Bau- und Gewerbe infolge der klimatischen Verhältnisse:

„... Ebenso werden aber auch in der Landwirtschaft infolge des Umstandes, daß die menschliche Arbeit zum Teil, z. B. beim Dreschen des Getreides, durch Maschinen ersetzt wird, gerade diejenigen Arbeiten, zu deren Bewältigung fremde Arbeitskräfte besonders notwendig sind, in kürzerer Zeit als früher und meist noch vor Beginn des Winters zu Ende geführt. Infolgedessen kann auch bei der Landwirtschaft im Winter nur mehr eine beschränkte Zahl von Arbeitern, und zwar hauptsächlich in der Viehzucht, der Milchwirtschaft, der Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten Verwendung finden. Das Zusammentreffen dieser beiden Umstände bewirkt, daß allgemein, sowohl in Industrie und Gewerbe wie in der Landwirtschaft, unter regelmäßigen Verhältnissen im Sommer teilweise Arbeitermangel eintritt, während im Winter für eine Reihe von Arbeitskräften überhaupt keine Verwendung besteht.“

Es ist zwar nichts Neues, was hier gesagt wird, von den Befürwortern der Arbeitslosenversicherung wurde dies schon immer gesagt; es ist aber doch gut, wenn es auch von amtlicher Stelle nochmals ausdrücklich festgelegt wird. Wundern muß man sich nur, daß mit solchen Gründen, wie der Hinweis: die Arbeitslosen möchten aufs Land gehen, dort sei Arbeit genug, von den Gegnern der Arbeitslosenversicherung immer noch gegen die genannte Versicherung vorgegangen wird.

Die Denkschrift behandelt dann noch die vorbeugenden Maßnahmen zur möglichen Verhinderung der Arbeitslosigkeit durch Bereitstellung von Arbeiten, ferner — im 2. Teil — den Umfang der von den Gewerkschaften für Unterstützung der Arbeitslosen aufgewendeten Mittel sowie den Umfang der Arbeitslosigkeit. Nach einer kurzen Anführung der Arbeitslosenversicherung außerhalb Bayerns und außerhalb Deutschlands (das englische Arbeitslosenversicherungsgesetz wird dabei als das bedeutsamste bezeichnet) und Besprechung der verschiedenen Arten der Versicherung werden die vom früheren Ministerium des Innern ausgearbeiteten Musterstatuten und Entschlüsse (vom 17. Juni 1909 und 11. September 1910) zur kommunalen Arbeitslosenversicherung veröffentlicht.

Die vom Ministerium ausgearbeitete und den 36 größeren Städten des Landes überreichte Musterstatute sieht zwei getrennte Klassen vor:

1. Die Versicherungskasse.
2. Die Zuschußkasse.

Jugendlichenarbeit. Der Bundesrat verweist auf die „Einschränkungen“ der neuen Verordnung vom 9. März 1913 und auf die darin „ausdrücklich festgestellte Befugnis der Behörden, für einzelne Betriebe“ noch weiterzugehen. „Zu einer Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter bieten die Ergebnisse der im Jahre 1906 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten angestellten Erhebungen . . . keine Unterlage.“

Bündholzindustrie. Eine „zur Berücksichtigung“ überwiesene Petition verlangte „Schadloshaltung der geschädigten Arbeiter“. Bundesratsantwort: „Für eine Schadloshaltung der Arbeiter fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.“

Zivilmilitar. Eine Petition wegen Verbots oder doch bedeutender Einschränkung der Militärkonkurrenz war „zur Erwägung“ überwiesen. Nach dem Bundesrat kann Militärpersonen der Gewerbebetrieb „nicht grundsätzlich verboten werden“; unlauterer Wettbewerb sei bereits verboten.

Die Bergarbeiter betrafen zahlreiche Beschlüsse des Reichstages. Dem mehrfachen Ersuchen, ein Reichsberggesetz mit einheitlicher Regelung des Arbeiterschutzes und Anaptschaftswesens vorzulegen, hat „der Bundesrat keine Folge gegeben“. Auf den Wunsch nach Untersuchung der gesundheitlichen Verhältnisse und Vorkehrungen erfolgt der Bescheid: „Nach § 154a der G.O. finden die Bestimmungen der §§ 120a bis f auf Bergwerke keine Anwendung. Die Durchführung und die Überwachung der zum Schutze der Arbeiter in den Bergwerksbetrieben erforderlichen Maßnahmen ist Sache der Landesregierungen. Diesen ist der Beschluß des Reichstags bekannt geworden.“ Ueber den Antrag, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen und dabei vor allem das Augenzittern der Bergarbeiter zu berücksichtigen, „sind eingehende Erhebungen eingeleitet, die noch schweben“.

Eine ganze Reihe von Verbänden berührt die folgende Reichstagsresolution, die wir deshalb mit der Bundesratsentschließung gleich an dieser Stelle im vollen Wortlaut bringen:

Reichstagsresolution vom Januar 1913: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, von der im § 120e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Lackfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen.“ (Drucksache Nr. 219.)

Bundesratsantwort: „Dem Reichstag wird eine Zusammenstellung von allen zum Schutze der Arbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, Vorschriften, Anweisungen usw. zugehen; aus der Zusammenstellung wird zu ersehen sein, in welcher Weise für den Schutz der Arbeiter in den genannten Industrien gesorgt ist. In den meisten Bundesratsbekanntmachungen ist bestimmt, daß genaue Verzeichnisse über alle Erkrankungsfälle zu führen sind und daß dabei angegeben ist, ob diese nach Ansicht des Arztes mit Blei usw. zusammenhängen. Endlich haben die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund von § 343 der Reichsversicherungsordnung alle Krankenkassen veranlaßt, ihnen von allen Blei-, Quecksilber-, Phosphor- und Arsenkrankun-

gen Mitteilung zu machen. Für Milzbrandkrankungen ist durch die Bekanntmachung vom 28. September 1909 die ärztliche Anzeigepflicht eingeführt worden.“

Ueber Entschädigungen, die mehr die allgemeine Sozialpolitik (Koalitionsrecht, Hausarbeit, Wohnungsfrage, Staatsarbeiterstellung, Privatangehörigenrecht u. ähnl.) betreffen, berichten wir in der nächsten Nummer.

Statistik und Volkswirtschaft.

Taylor's Arbeitsmethode.

Unzertrennlich mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem verbunden ist die Verschwendung und Vergeudung der menschlichen Arbeitskräfte. Was am notwendigsten und unentbehrlichsten ist für die Produktion, das wird am meisten und rücksichtslosesten vernichtet, weil es am leichtesten zu ersetzen ist. „Opfer fallen hier weder Lamm noch Stier, aber Menschenopfer unerhört!“ Trotzdem ist es, wie gesagt, ein charakteristisches Merkmal des Kapitalismus, sein hervorstechendes Kennzeichen, jede Menschenökonomie zu verachten. Die intensive Ausnützung der Arbeitskräfte bildete von jeher sein oberstes Prinzip, um Arbeit zu ersparen, um Profit zu gewinnen. Diesem Zwecke dient die Betriebsordnung, dienen alle Verfügungen hinsichtlich des Arbeitsprozesses. Es ist bekannt, daß die Arbeiter vielfach heute schon unter der oft kleinlichen minutiösen Einteilung, die in den Werkstätten insbesondere der großen Industrie festgesetzt ist, zu leiden haben, und ebenso bekannt ist, welcher Mittel sich die Unternehmer oft hierbei bedienen. Alle ihre Anordnungen und Vorkehrungen zielen darauf ab, die kostbare, wenn auch nicht kostspielige Arbeitskraft so gut als nur möglich zu verwerten — eben auf Kosten des Trägers und Besitzers dieser Arbeitskraft. Nicht selten werden zur Steigerung der Rentabilität eines Unternehmens amerikanische Organisatoren berufen, die das Arbeitsverfahren spezialisieren und vereinfachen sollen, die aber im wesentlichen sich darauf beschränken, die innerhalb einer gewissen Zeit zu leistende Arbeit so groß als möglich zu gestalten, was am wirksamsten durch Beschleunigung des Arbeitstempus geschieht.

Nunmehr hat ein amerikanischer Ingenieur namens Taylor begriffen, daß das alles nicht genügt, daß noch immer dem Unternehmer viel Arbeitskraft, d. h. viel Profit verloren geht, und daß aus dem Arbeiter noch mehr herauszuholen ist. Diese Kunst hat er nach zahlreichen Versuchen und Erprobungen in eine Art wissenschaftliches System gebracht, und die dabei gemachten Erfahrungen haben es ihm ermöglicht, herauszufinden, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Arbeiter zu erfolgen hat und deren Bewegungen zu regulieren sind. Eine kapitalistische Auslese also und eine Mechanisierung der Arbeitsverrichtungen! Die völlige Einfügung der menschlichen Arbeitskraft in den maschinellen Betrieb — das ist der Sinn, der Zweck der Taylor'schen Methode — mit der selbstverständlichen Absicht, dadurch den Nutzeffekt der Arbeit aufs höchste zu steigern. Eine Dekonomisierung der Arbeit also, nicht eine solche der Wirtschaft; und nun entsteht die Frage: Für wen? In wessen Interesse? Im Interesse der Allgemeinheit, der die gesteigerte Produktivität zugute kommen soll? Oder im Interesse der kapitalistischen Klassen, die die Produktionsmittel besitzen, oder in dem der Arbeiter, die an der vermehrten Rentabilität partizipieren? Taylor und

schüsse zur Arbeitslosenversicherung erhalten. Auch hier finden wir wieder die naive Anschauung, daß man möglichst viele Vorschriften machen müsse, damit kein „Unwürdiger“ die Unterstützung erhält. Besonders weist die Denkschrift darauf hin, daß die Gemeinden darauf zu sehen haben, daß bei Einführung der Arbeitslosenversicherung

„das Verantwortlichkeitsgefühl und der Anreiz zum Aufsuchen von Arbeit aufrechterhalten bleibt und nur eine Förderung der Selbsthilfe Platz greift“, und daß ferner „die volle Unparteilichkeit im Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt bleibt und jede Begünstigung der Arbeitnehmerorganisationen oder ihrer Mitglieder vermieden wird und endlich „eine Förderung der Landflucht hintangehalten wird“.

Und dann werden in 19 Einzelpositionen nochmals Vorschläge gemacht und Grundsätze angeführt, so daß die armen Gemeindeverwaltungen, die sich damit abquälen müssen und ihre Vorschläge auf die in der Denkschrift angegebenen Grundsätze aufbauen müssen, tatsächlich mit Goethes Faust sagen können: Mir wird von alledem so dumm usw. —

Die in der Denkschrift der bayerischen Regierung gemachten Vorschläge für die Gemeinden zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung befriedigen uns nicht; sie stellen in keiner Weise das dar, was die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft an Arbeitslosenfürsorge verlangt. Trotzdem ist das Vorgehen der bayerischen Regierung zu begrüßen, weil dadurch die das Gemeinwohl schädigende Wirkung der Arbeitslosigkeit sowie die Verpflichtung des Staates und der Gemeinden zur Abhilfe anerkannt wird. Ferner wird dadurch gezeigt, daß die Schwierigkeiten zur gemeindlichen und staatlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung lange nicht so groß sind, wie es von den Versicherungsgegnern immer hingestellt wird. Endlich wird die — eigentlich schwierigere — gemeindliche Arbeitslosenversicherung von selbst zur einfacheren Versicherung durch das Reich hinführen. Diese ist nicht aufzuhalten, sie muß kommen.

W ü r z b u r g.

R. S c h m i d t.

Anträge betr. Koalitionsrecht im deutschen Reichstage.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird im Reichstage folgende Anträge einbringen:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkende ausnahmegesetzlichen Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.
2. Ausdehnung des § 152 Absatz 1 ebenda auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.
3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.

4. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstößend nichtig sind, wonach der Dienstverpflichtete gewissen, politische oder soziale Interessen vertretenden Vereinen nicht beitreten darf oder aus ihnen auszutreten hat.

5. Es ist mit Strafe zu bedrohen, wer die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter hindert oder zu hindern sucht.“

Bundesratsentschliefungen und Gewerkschaften.

Die „Entschliefungen“, die der Bundesrat soeben „auf Beschlüsse des Reichstags“ bekanntgibt, sind zum Teil für Centralverbände und Einzelberufe von Bedeutung. Wir müssen uns, schon aus Raumrücksichten, hier mit der untenstehenden kurzen Uebersicht begnügen, fügen jedoch gleich hinzu, daß der volle Wortlaut der vorangegangenen Reichstagsbeschlüsse wie der jetzt erfolgten Bundesratsantworten gleichzeitig durch die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission den Vorsitzenden der in Frage kommenden Centralverbände, für etwaige Weiterbefanntgabe in der Fachpresse und sonstige Weiterverwendung, übermittelt worden ist:

Chemische Industrie. Eine Reichstagsresolution vom Januar 1913 verlangte in bestimmter formulierter Weise sanitären Arbeiterschutz. Der Bundesrat will „zunächst einmündig feststellen, in welchen Zweigen die Arbeiter tatsächlich erheblich gefährdet sind. Der Reichsgesundheitsrat ist daher beauftragt worden, die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter eingehend zu untersuchen.“

Großeisenindustrie. Fortbildung der Verordnung vom 19. Dezember 1908. Die Vorarbeiten für einen Neuerlaß seien „abgeschlossen; der Entwurf ist bereits mit einer Anzahl von sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beraten worden“.

Bauarbeiterschutz. Fortbildung, besondere Beamte für die Baukontrolle, unter Zuziehung gewählter Arbeitervertreter. „Der Bundesrat hat dem Beschluß keine Folge gegeben.“

Landarbeiter. Der Reichstag ersuchte, „baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen betr. „das Koalitionsrecht der Landarbeiter“. „Der Bundesrat hat den Beschluß dem Reichskanzler überwiesen.“

Bureauangestellte. „Die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gehilfen der Rechtsanwälte sind im Gange. Im übrigen schweben Erwägungen.“

Straßenbahner. Der Reichstag forderte eine Reihe Arbeiterschutzmahnahmen, „tunlichst unter Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnen“. Bundesrat: „Die Wänderung der Bestimmungen der G.O., wonach diese auf die Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet, ist nicht beabsichtigt.“

Schiffer, Maschinisten. Der Reichstag überwies eine Petition für den Befähigungsnachweis „zur Erwägung“. Erwiderung: Die preußische Regierung habe einen entsprechenden Entwurf für die Schiffsführer und Maschinisten in der Binnenschiffahrt aufgestellt und verhandle darüber mit den anderen Staaten.

Ziegler. Der Reichstag hatte eine Reihe von Schutzforderungen empfohlen. Der Bundesrat hat „in Aussicht genommen, zunächst Erhebungen über die Verhältnisse in den Ziegelleien anzustellen“.

Glasarbeiter. Die Reichstagsresolution vom April 1913 betraf vor allem die Arbeitszeit, die Nachtarbeit, den Schichtwechsel, die Frauen- und

seine Anhänger behaupten: Im Interesse aller! Das ist nun zu untersuchen, das ist die Frage.

Vor allem jedoch gilt es, die Taylorische Methode an einigen Beispielen zu illustrieren. In den Bethlehem-Stahlwerken, wo Taylor zuerst sein Verfahren anwendete, gelang es ihm, die Kosten des Schaufelns für eine Tonne Material von 7 auf 3 Cents herabzudrücken, die Arbeiterzahl verringerte sich von 400 auf 150, der Lohn stieg von 1,15 Dollar auf 1,85 Dollar, und der Stahltrakt ersparte 80 000 Dollar im Jahre. Im Arsenal von New York verringerten sich die Kosten für die Aenderung an Lafetten für 12 zöllige Geschütze von 1500 Dollar auf nicht ganz 1000 Dollar. Gewisse Formerarbeiten wurden in weniger als der Hälfte der Zeit bei wesentlicher Lohnerrhöhung an die Arbeiter fertiggestellt. Besonders charakteristisch sind die Erfahrungen bei der Seymons Rolling Company, welche 120 Tagelöhnerinnen mit der Sortierung fehlerhafter Kugeln beschäftigte. Die Erfolge des Taylorischen Systems waren angeblich, daß statt 120 nur mehr 35 Mädchen diese Arbeit verrichteten. Ihre Arbeitszeit konnte von 10½ Stunden auf 8½ Stunden herabgesetzt werden, während der Tagesverdienst von 4,05 bis 4,75 Dollar auf 6,75 bis 8,75 Dollar stieg. Dabei war die Genauigkeit der Arbeit um 50 Proz. größer und überdies betrug der Gewinn der Firma noch 250 Dollar pro Woche. Die außerordentliche Steigerung der Arbeitsleistung und der Löhne ist offensichtlich.

Diese überraschenden Resultate erreichte Taylor auf einem anscheinend einfachen Wege. Mit der Stoppuhr in der Hand verfolgte er jede einzelne Phase des Arbeitsprozesses, beobachtete das Maß der möglichen Leistungen, schaltete unnütze, überflüssige Bewegungen aus und beschäftigte den Arbeiter lediglich mit Handgriffen, die eine besondere Fertigkeit voraussetzen. Der ermüdenden Wirkung dieser mechanisierten Art von Arbeit suchte er durch Einfügung mehrerer genau bestimmter Arbeitspausen zu begegnen. Er verkürzte die Arbeitszeit nicht nur, sondern zerlegte sie auch in mehrere Teile. Denn die menschliche Maschine muß eben ruhen, wenn sie ihre Energie wieder gewinnen und gebrauchen soll, und darum muß Ruhezeit wie Arbeitszeit genau abgemessen, jede Bewegung abgezurkt sein.

Es liegt auf der Hand, daß diese Schematisierung der Arbeit eine strenge Auswahl und Erprobung sowie ein Training der betreffenden Arbeiter zur Voraussetzung hat. Die weiteren Folgen ergeben sich dann von selbst und lassen die Grenzen der Methode erkennen. Taylor zeigt dies in seinem Buche*) an einigen Beispielen auf, so an dem Schaufeln von Roherz, das in den Bethlehem-Stahlwerken seit vielen Jahren durch eine besondere Arbeiterkolonne geschah. „Damals bestand diese aus ungefähr 75 Mann, lauter guten Durchschnittsverladern, die unter einem ausgezeichneten Vorarbeiter, der selbst Roheisenverlader gewesen war, stand; alles in allem wurde die Arbeit so schnell und billig ausgeführt wie nur irgendwo anders. Wir stellten fest, daß in dieser Kolonne jeder einzelne durchschnittlich ungefähr 12½ Tonnen pro Tag verlad; zu unserer Ueberraschung fanden wir aber bei eingehender Untersuchung, daß ein erstklassiger Roheisenverlader nicht 12½, sondern 47—48 Tonnen pro Tag verladen sollte. Dieses Pensum erschien uns so außerordentlich groß, daß wir uns verpflichtet fühlten,

unsere Berechnung wiederholt zu kontrollieren, bevor wir unserer Sache vollkommen sicher waren. Einmal jedoch davon überzeugt, daß 47 Tonnen eine angemessene Tagesleistung für einen erstklassigen Roheisenverlader bedeuteten, stand uns klar vor Augen, was wir als Arbeitsleiter auf Grund der neuen Ideen zu tun hatten. Wir mußten darauf sehen, daß jeder (!) Mann pro Tag 47 Tonnen verlad, anstatt 12½ wie bisher.“ Der Versuch wurde mit einem unterfertigen Pennsylvanier deutscher Abstammung gemacht, der kräftig genug schien, die erhöhte Arbeit leisten zu können. Hierbei wurde ihm ein Tagesverdienst von 1,85 Dollar gegenüber bisher 1,15 Dollar in Aussicht gestellt, und siehe da: der Mann erreichte diese 60 prozentige Lohnsteigerung durch seine um mehrere hundert Prozent erhöhte Arbeitsleistung! Wie lange er sich dieser Lohnsteigerung erfreute, wird freilich nicht erzählt; aber wir erfahren, daß unter 75 Roheisenarbeitern nur ein Mann von acht zu der erwähnten Arbeitsleistung fähig war und daß die anderen sieben mit dem besten Willen nicht Schritt halten konnten. „Der achte war nicht etwa mehr wert als die anderen, er war mehr vom Schlag eines Stieres, nicht etwa ein seltener Typ, wie man ihn schwer findet und daher teurer bezahlen muß — im Gegenteil, so einfältig, daß er für die meisten Arbeiten unbrauchbar war.“ Trotzdem sollen mühelos so viele passende Leute, als man brauchte, gefunden worden sein.

Für das Ausfortieren von Stahlkugeln, das oben erwähnt wurde, stellte Taylor physiologische Untersuchungen an, um jene Arbeiter herauszufinden, welche eine ungewöhnlich schnelle Wahrnehmungsgabe besitzen und außerordentlich rasch auf äußere Sinneseindrücke reagieren. Den Arbeitern wurden Buchstaben gezeigt und ihnen vorgegeschrieben, sobald sie den Buchstaben erkennen, auf den Knopf einer elektrischen Klingel zu drücken. Der Zeitraum, welcher zwischen dem Augenblick verfließt, in dem der Gegenstand in das Gesichtsfeld des Arbeiters tritt, und dem Augenblick, in dem er das Klingelzeichen gibt, wurde durch Präzisionsinstrumente genau gemessen und nur jene Mädchen behalten, welche die rascheste Aufnahmefähigkeit an den Tag legten. Dabei ergab sich, daß viele von den intelligentesten, fleißigsten und verlässlichsten Mädchen entlassen wurden, weil ihnen schnelle Wahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit fehlten. So wirkt also die Auslese nicht immer in der Richtung der Auswahl der Besten im allgemeinen, sondern lediglich in der Richtung einer Affentierung der für Spezialarbeiten Geeignetesten.

Eine weitere Folge war, daß die Mädchen, deren Arbeitszeit von 10½ auf 8½ Stunden herabgesetzt worden, schon nach 1½ Stunden unansehnlicher, intensiver Arbeit nervös wurden. Man schob deshalb nach fünf Vierte. Stunden eine Erholungspause von 10 Minuten ein. „Während dieser Pausen (zwei am Morgen und zwei am Nachmittage) durften sie gar nichts tun. Es wurde ihnen freundlich zugeredet, ihre Plätze zu verlassen, sich anderweitig zu beschäftigen, spazieren zu gehen, zu plaudern usw. Man kann allerdings mit Recht sagen, daß sie in einer Beziehung „brutal“ behandelt wurden. (Welche Selbsterkenntnis bei einem kapitalistischen Interessenten! Der W.) Sie wurden nämlich so weit auseinander gesetzt, daß sie sich während der Arbeit nicht gut unterhalten konnten. Aber die Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung der nach unserem Urteil vorteilhaftesten Arbeitsbedingungen machte es ihnen nun leicht möglich, während der Arbeitsstunden wirklich (!) zu arbeiten und nicht nur so zu tun.“

*) Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. Deutsche autorisierte Ausgabe von Dr. Rud. Moehler. Verlag Döbner, München 1913.

Man sieht, worauf die wissenschaftliche Betriebsführung, wie Mr. Taylor seine Methode benannt, hinausläuft: auf eine völlige Verschmelzung der lebendigen mit der toten Maschinerie. Die menschliche Arbeitskraft wird der letzten so eingegliedert, daß sie sich von ihr kaum mehr unterscheidet. Die Unterdrückung jedes Eigenwillens, jeder geistigen Regung und Abwechslung infolge der ausschließlichen Konzentration des ganzen Menschen auf den Arbeitszweck muß die heute schon große Monotonie der Fabrikarbeit naturgemäß noch verschärfen und seelisch wie geistig die ungünstigste Wirkung auf den Arbeiter ausüben. Ob eine solche Verschlechterung, eine solche Entseelung der Handarbeit aus allgemeinen kulturellen Gründen zu rechtfertigen ist, ob die physischen und psychischen Folgeübel dieser Arbeitsmethode von ihren Vorteilen — kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn — aufgewogen werden, das ist fallweise zu untersuchen. Es ist sicherlich falsch, anzunehmen, daß die Frage nur ein ökonomisches Problem ist. Die menschliche Arbeit kann aus physiologischen, sozialhygienischen und kulturellen Gründen nicht auf eine bloße Muskelstätigkeit reduziert werden; denn die Arbeitskraft des Menschen steht auch beim Proletarier in einem sehr kostbaren Gehäuse und kann ohne den geistigen Motor überhaupt nicht in Bewegung gesetzt werden. Dieser wird also unter allen Umständen in Mitleidenschaft gezogen und mit ihm der ganze Apparat. Da nützt es gar nichts, die Kopfarbeit von der Handarbeit zu trennen und durch die Entlastung von der ersteren die letztere zu fördern, weil die schließliche Absicht und Wirkung dieser Methode doch die ist, die Arbeitsleistung zu forcieren, wobei Rücksicht auf die menschliche Maschine nur in unzureichendem Maße genommen wird, weil ja die Betriebsingenieure, welche die zu leistende Arbeit eines jeden Arbeiters vorher ausdenken und berechnen, selbstverständlich zunächst nur den Ehrgeiz haben, dem Interesse ihres Auftraggebers zu dienen; ob das von ihnen dem Arbeiter auferlegte Pensum dessen Leistungsfähigkeit angepaßt ist und seine Kräfte nicht überschreitet, das ist eine Sache, die ihnen nach Taylors Versicherung zwar am Herzen liegt — soll, deretwegen sie sich aber kaum von Skrupeln werden plagen lassen. Zudem sind sie ja auch keine sozialmedizinisch gebildeten Ärzte, um die volle Tragweite ihrer Verfügungen ermessen zu können. Da ist denn die Frage nach dem Nutzen der Taylorischen Methode nach wie vor eine offene.

Die Anschauungen der Nationalökonomien, auch der amerikanischen, sind geteilt. Man anerkennt ihren theoretischen Wert und gibt zu, daß die Vermehrung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters für die Industrie und die Volkswirtschaft vorteilhaft sein kann, wenn sie nicht so weit geht, den Arbeiter frühzeitig zu entkräften und vorzeitig berufsunfähig zu machen. Das fällt um so schwerer ins Gewicht, als es in Amerika so gut wie keine Arbeiterschutzesgebung und auch keine Invaliditäts- und Unfallversicherung gibt. Die volkswirtschaftlichen Theorien Taylors über die Wirksamkeit seines Systems werden von den Nationalökonomien vielfach bestritten und man wird wohl ein „wissenschaftliches“ System mit einem gewissen Skeptizismus beurteilen müssen, das als Ergebnis einer Reihe von Experimenten und eingehender Beobachtungen darlegt, „daß solche Arbeiter, denen man ein sorgfältig abgemessenes, wenn auch gut berechnetes Tagespensum zuteilt, und für die Extraanstrengung den normalen Lohn um 60 Prozent erhöht, nicht nur häuslicherisch, sondern auch

in jeder Beziehung wertvoller für die menschliche Gesellschaft werden; sie leben viel besser, fangen an zu sparen, werden nüchtern und arbeiten regelmäßiger. Wenn ihr Lohn aber über 60 Proz. erhöht wird, so arbeiten sie vielfach unregelmäßig, neigen mehr oder minder zur Unzuverlässigkeit, Verschwendung und Vergnügensucht.“

Denn hier kommt der kapitalistische Pferdefuß des Taylorischen Systems deutlich zum Vorschein. Bei einer Lohnerhöhung von mehr als 60 Proz. soll der Arbeiter faul und verschwenderisch werden — weshalb eben der gütige Unternehmer das Plus für sich behält.

Aber nicht bloß die Theoretiker, auch die Praktiker — die Industriellen — hegen Zweifel und Bedenken, ob es möglich sei, die Taylorische Methode überall anzuwenden, z. B. auf Unternehmungen, welche Qualitätsware herstellen, auf Fabriken mit verschiedenartigen wechselnden Erzeugnissen, auf Betriebe mit kleiner Arbeiterzahl, endlich dort, wo Arbeitermangel herrscht oder wo Arbeiter von verhältnismäßig niedriger Kultur beschäftigt werden. Vor allem erfordert die Anwendung des Taylorischen Systems viel Zeit und Geld, sowie einen umfangreichen bürokratischen Apparat. Das können sich nur ganz große Betriebe mit ständiger Fabrikation und entsprechendem Arbeitermaterial leisten, also vor allem natürlich jene amerikanischen Großunternehmungen, in denen einige wenige Massenartikel erzeugt werden und ganze Abteilungen einen wenig oder gar nicht wechselnden Arbeitsprozeß vollführen, wo also von vornherein eine gewisse Gleichwertigkeit gegeben ist und das unererschöpfliche Reservoir der europäischen Einwanderung die Auswahl tauglicher Arbeiter ermöglicht. Es kommt also nicht bloß auf die Zerlegbarkeit und Vereinfachung des Arbeitsprozesses an, sondern auch auf das Vorhandensein geeigneter Arbeitskräfte. Die aber sind dort, wo zeitweise Arbeitermangel herrscht oder doch der Zufluß von frischen Arbeitskräften gering ist, nicht leicht oder überhaupt nicht zu finden. Mit minder tauglichen Arbeitern läßt sich aber das Taylorsystem nicht durchführen, ist also eine volle Ausnützung der Maschinen und dementsprechend eine genügende Amortisation des Anlagekapitals nicht zu erzielen. Auch die Mechanisierung der Arbeit erfordert eben doch Menschen mit geistiger Potenz.

Diese und noch andere Einwendungen wurden von Seite der Unternehmer anlässlich des im Sommer dieses Jahres in Boston abgehaltenen V. Internationalen Kongresses der Handelskammern vorgebracht. Ein Vertreter der Schwerindustrie warnte aus folgenden Gründen vor dem Taylorischen Verfahren: Die modernen Riesenbetriebe führen infolge ihrer territorialen Ausdehnung, des enormen Standes an Beamtenpersonal, Angestellten und Arbeitern zur Bürokratisierung, zur Schaffung einer Hierarchie. Alles Bemühen, eine kaufmännische, von Formalitäten freie und rasche Geschäftsführung durchzusetzen, scheitert an der unüberwindlichen Macht der Massenerscheinung. Das prinzipielle Bestreben der Betriebsleitung, nach Taylors Ideen womöglich jedem Arbeiter schriftliche Instruktionen für seine Verrichtungen zu geben, kann leicht eine Hypertrophie (übermäßiges Anschwellen) gewisser Bureauabteilungen bewirken, die oft nutzlose, unpraktische oder sogar hinderliche Arbeitsanweisungen ausarbeiten würden. Die persönliche Initiative der Arbeiter würde erlahmen, weil sie durch die Instruktion ausgeschlossen wäre, und das könnte unter Umständen

jegar die Gefahr der passiven Resistenz nahebringen — was freilich ein sehr komischer Effekt wäre, wenn man bedenkt, daß Mr. Taylor das angebliche Canny der Arbeiter durch seine Methode ins Gegenteil zu verwandeln sich anheischig macht. Wenn auch die vorhin wiedergegebene Befürchtung des amerikanischen Industriellen übertrieben sein mag, so geht doch aus ihr hervor, daß die Methode Taylors ihre Mehr- und Schattenseite auch vom Unternehmerstandpunkte hat. Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß gerade bei Riesenbetrieben, insbesondere im hierarchisch gegliederten Staatsbetriebe sich für diese höchst unerwünschte Wirkungen der realisierten Ideen Mr. Taylors einstellen könnten, und die Erfahrungen, die man z. B. im reichlich durch Instruktionen „geregelten“ Eisenbahnbetriebe Österreichs und anderwärts gemacht hat, lassen diese Möglichkeit zu. Tatsache ist, daß die Einführung des Taylorismus da und dort sich als unpraktisch oder gar unmöglich erwies. Auch die Bethlehem-Stahlwerke, wo Taylor seine Methode zuerst erprobte, sollen diese wieder aufgegeben haben. Detaillierfolge mögen vorkommen, völlig durchzugreifen vermochte bisher das System, soweit die Erfahrungen reichen, nirgends. Man scheut nicht ohne Grund vor der weiteren Mechanisierung der Arbeit zurück, weil man die Bureautifizierung fürchtet und die Rentabilität nicht immer sich einstellt, oft ausbleibt, keineswegs sicher ist. Damit sie eintrete, müssen zu viele Voraussetzungen gegeben sein, als sie in jedem Falle vorhanden sein können.

Die Arbeiterschaft und deren Organisationen verhalten sich den Bestrebungen Taylors gegenüber meist ablehnend. Die Stimmen, welche im Hinblick auf die zugesagten Lohnerhöhungen die lockenden höheren Verdienste in Verbindung mit verkürzter Arbeitszeit begrüßen, sind vereinzelt. Man ist mißtrauisch und dies mit Recht, denn den Beweis dafür, daß die enorm gesteigerte Inanspruchnahme des Arbeiters diesen auf die Dauer nicht schädige, ist Taylor vorläufig noch immer schuldig. Ihm handelt es sich doch eingeständenermaßen darum, die Arbeitsleistung aufs äußerste zu intensivisieren. Das drei- und vierfache Arbeitsquantum aus dem Arbeiter herauszuholen, ist ohne stärkste Ausnützung der Arbeitskraft nicht möglich. Dabei würde die Spannung zwischen dem Profit und der Lohnerhöhung, die sich in Form von Prämien trotz der wesentlich gesteigerten Leistungen in mäßigen Grenzen hält, noch größer sein als jetzt. Wenn Taylor behauptet, daß die Lohnsteigerung das Äquivalent für vermehrte Arbeit bilde, so fehlt die Gewähr, daß die Lohnerhöhung nicht im Falle schlechter Konjunktur oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht wird, die gesteigerte Arbeitsintensität aber bleibt. Wenn Taylor ferner versichert, daß durch die Kürzung der Arbeitszeit im Verein mit dem erhöhten Verdienst dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werde, sich kulturell zu heben, die freie Zeit für Ausbildung und Erholung zu verwenden, so ist keinerlei Gewähr geboten, daß nicht unter dem Druck äußerer Umstände (Konkurrenz, Scharmacherei usw.) gewinnjüchtige Unternehmer die erhöhte Arbeitsleistung beibehalten, die Arbeitszeit aber nicht verkürzen.

Der Umstand, daß von acht Eisenverladern nur immer einer fähig war, das vermehrte Arbeitspensum zu leisten, ist der beste Beweis für, welche außerordentliche Belastung der Arbeitskraft Taylors System mit sich bringt. Es ist weder sicher, daß jeder Arbeiter zu den für ihn besonders geeigneten Verrichtungen herangezogen wird, noch daß die indivi-

duelle Auslese es gestattet, physisch Mindergeeigneten leichtere und gerade für sie passende Arbeit zuzuteilen. Wenn in einer Fabrik die neue Arbeitsmethode eingeführt wird, so ist zu gewärtigen, daß — wenn auch nicht plötzlich, so doch — im Laufe weniger Jahre der minder leistungsfähige, physisch minder kräftige Arbeiter entlassen wird, und man muß befürchten, daß ältere Arbeiter überhaupt nicht mehr Unterkunft finden. Ist es ja doch schon heute in amerikanischen Fabriken fast zur Regel geworden, Arbeitern über 40 Jahre die Aufnahme zu verweigern.

Alle diese Bedenken werden unsere Unternehmer nicht davon abhalten, die Amerikanisierung der Betriebe, die ja bereits ihren Anfang genommen, fortzusetzen. Sie werden es auch mit Taylors Methode versuchen; denn ihre Begierde nach Mehrwert, der mittels des neuen Systems zweifellos in bedeutendem Maße erpreßt werden kann, ist zügellos. Unter dem schönklingenden Prätext, die Ergiebigkeit der Volkswirtschaft zu steigern, werden sie den manuellen Arbeitsprozeß zu beschleunigen bemüht sein, so wie sie es ja heute schon sind. Sie werden sich einbilden, die handwerksmäßig gelernten Arbeiter durch unqualifizierte zu ersetzen, von welchen stets mehr zur Verfügung stehen und die infolge der Zerlegung des Arbeitsverfahrens in seine Details und der dadurch bedingten Vereinfachung leichter verwendbar erscheinen. Aber die Unternehmer werden die Rechnung ohne den Wirt machen und daran scheitern, weil die Einführung des Systems ohne die Arbeiterorganisationen nicht möglich ist. Das neue Arbeitssystem, soweit es überhaupt in der Praxis in Betracht kommt, kann nur ein kollektives sein, welches die feudalen Herrenrechte des Kapitals und seiner Bureautratie beseitigt und die Volkswirtschaft bereichert, indem es Menschenökonomie betreibt zugunsten der proletarischen Klassen, für die menschliche Arbeitskraft und nicht für das Kapital, welches auch bei der humansten Methode nur eine Absicht verfolgt und nur einen Zweck im Auge hat: den Profit.

Wien.

Sigm. Raff.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In Leipzig ist am 12. Januar ein alter Kämpfer der Bauarbeiterbewegung, Richard Beher, gestorben. Beher war 1859 geboren und kam schon in der Jugend in die Arbeiterbewegung. Nach der Zerstörung der Gewerkschaften durch das Sozialistengesetz gehörte er in Leipzig zu den ersten, die sich an dem Wiederaufbau der Fachvereinsbewegung beteiligten und auf dem ersten Gewerkschaftskongreß nach dem Sozialistengesetz, Halberstadt 1892, war er Delegierter der Maurer. Seit Errichtung des Volkshauses war er der anerkannt tüchtige Verwalter dieser Einrichtung der Leipziger Gewerkschaften.

Einer Arbeitslosenstatistik des Bäckerverbandes, die am Jahreschluß 1913 aufgenommen wurde, entnehmen wir folgende Zahlen: Von den eingegangenen Berichten wurden aus 28 Zahlstellen keine Arbeitslosen gemeldet. In den übrigen Verbandsorten waren 3530 Bäcker und Konditoren, 615 Arbeiter und 1763 Arbeiterinnen der Fabrikbranche, zusammen 5908 Personen arbeitslos. Die Gesamtzahl der arbeitslosen Tage betrug: bei den Bäckern und Konditoren 280 596, durchschnittlich pro Person 79,5 Tage; bei den Arbeitern der Fabrikbranche 7434, durchschnittlich pro Person 12,1 Tage,

und bei den Arbeiterinnen 27 488, durchschnittlich pro Person 15,6 Tage. Auf den einzelnen Arbeitslosen entfallen im Durchschnitt 53,4 Tage Arbeitslosigkeit. Auffallend groß ist die Zahl der verheirateten Arbeitslosen. Bei den Vätern wurden gezählt 880 Arbeiter mit 1393 Kindern, bei den Hilfsarbeitern 220 Arbeiter mit 340 Kindern, und verheiratete Arbeiterinnen waren 339 vorhanden mit 532 Kindern. Zusammen hatten diese 1439 verheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen 2265 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren.

Die „Bergarbeiterzeitung“ enthält folgende Notiz gegen die Schwindleien der polnischen Separatisten:

„Im „Dziennik Robotniczy“ (dem Organ der P. P. S.) wurde unterm 25. Dezember 1913 behauptet, daß unser Vorstand Adamel am Tage vor Weihnachten mit Weib und Kind dem Hunger überliefert, daß ihm noch zustehende Gehalt bis zum 31. März 1914 zu zahlen abgelehnt hat. Dies ist eine glatte Unwahrheit, denn in dem Schreiben des Vorstandes an Adamel vom 23. Dezember heißt es:

„Falls Du nicht inzwischen durch Dein Verhalten gegen den Verband zu neuen Beschlüssen Veranlassung gibst, wird Dein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigung, also bis 31. März 1914 weiter gezahlt.“

Trotzdem behauptet Adamel in dem polnischen Blatt das Gegenteil. Uebrigens hatte A. vor Weihnachten kein Gehalt mehr zu beanspruchen, denn das Dezembergehalt war bereits am 1. Dezember abgehoben. Adamel ist dann auf dem Parteitag der P. P. S. zu Weihnachten in den Vorstand der neuen Gegenorganisation gewählt worden. Er hat auch auf dem Parteitag und im „Dziennik Robotniczy“ in schroffer Art und Weise gegen unseren Verband gewählt. Es war selbstverständlich, daß durch dieses Verhalten Adamels der Verbandsvorstand gezwungen war, erneut zu der Gehaltszahlung Stellung zu nehmen. Dies geschah am 27. Dezember und wurde Adamel wegen Schädigung des Verbandes und weiterer Zersplitterung der Bergarbeiter aus dem Verbande ausgeschlossen und jede weitere Gehaltszahlung verweigert. Darüber regt sich Adamel auf. Jedes Verbandsmitglied wird unserem Vorstand aber recht geben, denn an einen Mann, der den Verband durch Gründung einer Gegenorganisation bekämpft, konnte und durfte kein Gehalt gezahlt werden. Es wäre ja die Zersplitterung der Bergarbeiter extra belohnt worden, wenn das Gehalt weiter gezahlt worden wäre. Für Zersplitterer der Bergarbeiter ist in unseren Reihen kein Platz. Adamel hat das, was ihm jetzt passiert ist, sich selbst zuzuschreiben.“

Die Zahl der Mitglieder des Centralvereins der Bildhauer betrug am Schlusse des dritten Quartals 3790. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 10 612 Mk. sowie 1002 Mk. für Reiseunterstützung verausgabt; ferner für Krankenunterstützung 3383 Mk. und für Streiks 2114 Mk. Der Kassenbestand betrug 151 159 Mk.

Der Kürschnerverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 3823 Mitglieder. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 3372 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 73 181 Mk.

Der neunte Verbandstag der Transportarbeiter findet am 7. Juni und folgende Tage in Köln a. Rh. statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Die Taktik im wirtschaftlichen Kampfe; Die auf Schaffung eines besonderen Staatsarbeiterrechts gerichteten Bestrebungen und Stellungnahme dazu; Schiedsgerichte für Arbeitslosigkeit.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die jurchbare Wirtschaftskrise, welche in Oesterreich infolge seiner unglücklichen Auslandspolitik noch stärker als in anderen Ländern wirt, hat zu einer Arbeitslosigkeit geführt, wie sie in einem solchen Umfang seit Jahrzehnten nicht vorkam. Die Gewerkschaften tun ihr Möglichstes, dem Elende zu steuern, aber alle ihre werttätige Hilfe kann doch nur einem Bruchteil der Arbeitslosen zugute kommen, während viele Tausende dem größten Jammer ausgesetzt bleiben. Es haben sich deshalb die Gewerkschaften entschlossen, die öffentlichen Körperschaften, Staat und Gemeinde, an ihre Pflicht gegenüber den noleidenden Arbeitslosen zu erinnern. Die Gewerkschaftskommission berief für Sonntag, den 28. Dezember v. J., in die Volkshalle des Wiener Rathauses eine Massenversammlung mit der Tagesordnung: „Die Wirtschaftskrise und die öffentliche Arbeitslosenfürsorge“ ein. Zu dieser Versammlung waren so viele Arbeiter gekommen, daß der mehrere tausend Personen fassende Versammlungssaal sich als viel zu klein erwies, die Erschienenen zu fassen, und vor dem Rathause noch zwei Massenversammlungen im Freien abgehalten werden mußten. Es sprachen Julius Grünwald, Domes, Hanusch, Heinrich Beer, Winarsky, Rudolf Müller, Forstner, Winter, Julius Deutsch und eine Anzahl Arbeitslose. Die Versammlung beschloß folgende Resolution:

„Die Massenversammlung der Arbeiter Wiens fordert von der Regierung und der Gemeinde Wien sofortige Maßnahmen zum Schutze gegen die Arbeitslosigkeit und deren Folgen.“

Die Versammlung erklärt die Einrichtung einer durchgreifenden Arbeitslosenfürsorge für eine öffentliche Pflicht, welche das ungesäumte und tatkräftige Eingreifen des Staates und der Gemeinde im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung dringlichst erfordert.

Bis zur Verwirklichung einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen obligatorischen Arbeitslosenunterstützung und allgemein eingerichteten Arbeitslosenfürsorge durch Staat und Gemeinde und mit Hinweis auf die gegenwärtig herrschende Massenarbeitslosigkeit fordert die Versammlung ferner:

1. Die Zubehörung finanzieller Mittel zur Unterstützung für Arbeitslose an Berufsvereinigungen, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren, und für Arbeitslose, die solchen Berufsvereinigungen nicht angehören, an öffentliche Körperschaften.

2. Die sofortige Inangriffnahme staatlischer und kommunaler Arbeiten (Kostlandsarbeiten), bei deren Durchführung für die Arbeiter die durch Tarifverträge festgesetzten Arbeitsbedingungen verbürgt werden.

Von der Gemeinde Wien fordert die Wiener Arbeiterschaft die Durchführung der von der sozialdemokratischen Fraktion des Wiener Gemeinderates gestellten Anträge auf Einführung kommunaler Arbeitslosenfürsorge und die Gewährung von 500 000 Kronen zur Vinderung der gegenwärtigen aus der Arbeitslosigkeit entstandenen Not.

Nach der Versammlung kam es spontan zu einer großen Straßendemonstration, welche einen bedeutenden Eindruck machte.

Die Gewerkschaftskommission hatte sich schon vor dieser Versammlung mit den sozialdemokratischen Fraktionen der größeren Stadtverwaltungen in Verbindung gesetzt, damit in allen Gemeinden die Einführung des Genter Systems beantragt werde. Leider ist bei der reaktionären Zusammensetzung der meisten Gemeindeverwaltungen Oesterreichs nicht zu erwarten, daß die sozialdemokratischen Anträge in der nächsten Zeit in irgendeiner Form der Verwirklichung näher geführt würden. Die Arbeiterschaft ist aber trotz aller Schwierigkeiten fest entschlossen, den einmal begonnenen Kampf um die öffentliche Arbeitslosenfürsorge mit allem Nachdrucke fortzusetzen.

J. D.

Zur Lage des Kampfes in Dublin.

Als das Parlamentarische Comité, die repräsentativste Körperschaft der britischen Gewerkschaftsbewegung sich zu dem Schritt entschloß, einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß einzuberufen, zwecks Stellungnahme zum Kampf in Dublin, dachten viele, es sei irgendein Plan vorhanden zur Wiederherstellung des Friedens. Der Kongreß hat ja auch nützliche und gute Arbeit geleistet. Um so unverständlicher ist es, daß die ganze in Szene gesetzte Aktion im Sande verlief. Als der Kongreß zusammentrat, war die Situation vollständig geklärt. Dem Druck der britischen Gewerkschaftsbewegung nachgebend, erklärte sich das Dubliner Unternehmertum bereit, den Bann gegen die Irische Transportarbeiter-Föderation fallen zu lassen und so schrumpfte die ganze Streitfrage zusammen bis auf die Frage der Wiedereinstellung. Bei Beurteilung des ganzen Kampfes ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Unternehmer es nie für notwendig gehalten haben, um Unterhandlungen nachzuziehen.

Eine Woche nach Abhaltung des Kongresses trat auf Beschluß desselben Delegierte aller am Kampfe beteiligten Gewerkschaften — 16 an der Zahl — unter Führung von Delegierten des Joint Board in Dublin zusammen. Nach Verständigung mit den Dubliner Organisationen knüpfte man neuerlich die Unterhandlung mit der Unternehmerföderation an, welche sofort die Gelegenheit wahrnahm, darauf hinzuweisen, da der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit sich um die Frage der Wiedereinstellung drehe, sollen die Unterhandlungen bei diesem Punkte wieder aufgenommen werden. Es ist bezeichnend, daß der „Daily Citizen“, das Organ der Arbeiterpartei, einen Tag danach schrieb: „Kommt der Friede nicht zustande, so ist es die Schuld von James Larkin und William Murphy. Letzterer ist der Führer der Unternehmer. Nach drei Tagen wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen und die englischen Delegierten verließen unverzüglich die Stadt. Vor der Abreise erklärte Tom Fox, ein hervorragender Gewerkschaftsvertreter, einem Vertreter der Presse: „Eins ist klar, keine der beiden Parteien will eine Vereinbarung. Weidseitig ist man streitsüchtig und will den Kampf regelrecht zu Ende führen.“ Und Genosse Arthur Henderson, Parlamentsmitglied und Präsident der Arbeiterpartei, dem die Führung der Unterhandlungen oblag, äußerte sich etwa in folgendem Sinne: „Soweit der Joint Board in Betracht komme, besteht keine Absicht, noch etwas zu unternehmen. Viermal habe derselbe die Parteien zu Konferenzen zusammengebracht, aber alle seien resultatlos verlaufen. Keine der beiden Parteien will eine Vereinbarung, was wohl der irischen Tradition zuzuschreiben ist, wonach nichts durch englische Dazwischenkunft erledigt werden darf.“ Inzwischen hat der ganze Kampf außerhalb Dublins jedwede Zugkraft verloren und hat man sich am Orte mit der Tatsache abgefunden, daß es so ist und nicht anders. Für den Außenstehenden aber macht es den Eindruck, als ob es dem Unternehmertum egal ist, ob der Kampf bis zum Nimmerleinstag anhält. Die ganze Situation macht einen deprimierenden Eindruck und verwundert fragt man sich, warum das Parlamentarische Comité sich nicht zu einem couragierten Schritt aufraffen kann. Es wirkte schon befremdend, daß die nach Dublin hingeschickten Vertreter dem Kampfe kein Ende machten.

Die Unternehmer weigerten sich, die Streikbrecher zu entlassen, erklärten sich aber bereit, die

Kämpfenden so schnell wie möglich wieder einzustellen. Das Dubliner Streikcomité wollte aber von den Unternehmern genau festgestellt wissen, wieviel sofort eingestellt werden könnten, welches Verlangen diese aber ablehnten; wollten sich überhaupt hinsichtlich dieses Punktes nicht festlegen lassen. Die Hauptschwierigkeit für die Wiedereinstellung besteht darin, daß im Laufe der Zeit eine Reihe qualifizierter, schon vorher in der Stadt ansässig gewesene Arbeiter die Plätze der Kämpfenden einnahmen. Vornehmlich ist der Tramwayverkehr, wo doch der Streik ausbrach, seit langem vollständig wieder hergestellt. Die Konferenz der beteiligten Gewerkschaften hatte folgende Vereinbarungsbasis vorgeschlagen: Maßregelungen sollen nicht vorkommen. Fremde Arbeiter sollen nicht eingestellt werden, solange nicht alle wieder in Arbeit stehen. Am 15. Februar soll eine neue Konferenz der Parteien zusammentreten zur Beratung von Schritten für diejenigen, die bis zum 1. Februar noch nicht in Arbeit stehen.

Die Gewerkschaftsvorstände hatten den Wunsch geäußert, die Streikenden sollten durch Abstimmung selbst entscheiden, ob sie noch länger im Kampfe ausharren wollten, auch waren bereits Schritte zu solchem Unternehmen eingeleitet, als das Ganze von Larkin verboten wurde. Die Seeleute nahmen trotzdem die Abstimmung vor. Für Weiterführung des Kampfes stimmten 171, dagegen 61. Der Hauptvorstand der Organisation hat jedoch in der letzten Woche die Streikunterstützung von 10 Schilling auf 5 Schilling reduziert und bekanntgegeben, daß keine weitere Unterstützung mehr gewährt werden darf. Ein Teil der Seeleute der City of Dublin Steam Packet Company hat die Arbeit wieder aufgenommen. — W. W.

Aus Unternehmerkreisen.

Großindustrie und Gesetzgebung.

In den Kreisen der Großindustriellen wird wieder einmal Klage laut, daß sie im Reichstage nicht die genügende, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung haben. In der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ ist daraufhin von dem national-liberalen Abgeordneten Wasserfmann der Vorschlag gemacht, eine Instanz zu schaffen, in der die Organisationen für Handel, Industrie und Gewerbe eine Vertretung finden, um hier über Gesetzesentwürfe in Handels- und Gewerbesachen Gutachten und Anregungen zu geben.

Uns scheint die Klage der Großindustriellen durchaus unberechtigt. Ihr Einfluß auf die Gesetzgebung ist größer als der irgendeiner Arbeiterorganisation. Zu jeder Tagung des Centralverbandes Deutscher Industrieller, des Bundes der Industriellen, der Innungsverbände, des Hansabundes und anderer Korporationen, erscheinen ständig nicht nur ein, sondern mehrere Regierungsvertreter, um Wünsche und Anforderungen aus diesen Kreisen entgegenzunehmen. Ganz abgesehen von den engen persönlichen Beziehungen, die in jenen Kreisen mit einflussreichen Personen der Regierung unterhalten werden.

Daneben findet sich in dem von der Regierung eingesetzten wirtschaftlichen Ausschuss, in dem 48 Vertreter aller möglichen Industriegruppen vorhanden sind, ein Konsortium zusammen, das auf alle handelspolitischen Fragen unzweifelhaft seinen Einfluß ausüben kann. Worauf es den Herren aber ankommt ist, durch ihre Vertretung der Regierung

Ein Centralorgan für Föderation der britischen Gewerkschaften.

Am Tage vor Weihnachten erschien in England eine neue Arbeiterzeitung: „The Federationist“, official Organ of the General Federation of Trade Unions, („Der Föderationist“, offizielles Organ der General Föderation der Gewerkschaften). Das neue Blatt ist eine achtseitige Monatszeitung und kostet pro Nummer 5 Pf. Wie es auf dem Titelblatt heißt, hat das Blatt eine garantierte monatliche Auflage von 50 000. Die Redaktion desselben ist in den Händen des Genossen Appleton, dem äußerst fleißigen wie fähigen Sekretär der Föderation. In einem kurzen Einführungsartikel, der „Warum?“ zum Titel hat, wird der Zweck des Blattes in kurzen Worten dargelegt. Wir lesen dort: „Das ist's; warum gebt ihr eine neue Zeitung heraus? Man sollte doch meinen, es gäbe gerade genug Blätter? Das ist, denken wir, die Frage und Behauptung, der wir zu gleicher Zeit begegnen und womit wir uns zu beschäftigen haben werden.“

„Wir geben den „Federationist“ heraus, weil die Zeit gekommen ist, wo ein besseres Verständnis für die Aufgaben der Föderation der Gewerkschaften geboten ist. In den dreizehn Jahren ihres Bestehens hat dieselbe der Gewerkschaftsbewegung wertvolle Dienste geleistet. Sie hat trotz der geringen ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel während dieser Zeit für die Ideen der Konzentration der Gewerkschaften — sei es in Form der Gewerkschaften — sei es in Form von Industrieverbänden oder Föderierung gewirkt. Unsere Streitversicherung hat den angeschlossenen Verbänden bei ihren wirtschaftlichen Kämpfen stets unschätzbare Dienste geleistet und hat sogar große Verbände vor dem Bankrott bewahrt. Die Föderation hat der Gewerkschaftsbewegung eine Macht verliehen, die vom Unternehmertum respektiert wird, sie ist die einzige Centralkörperchaft mit einer finanziellen Grundlage, an die sich alle wirklichen Gewerkschaften anschließen können. Auch ist sie in der Vergangenheit das Bindeglied zwischen der britischen und kontinentalen Gewerkschaftsbewegung gewesen.“

In einer kurzen Notiz an die Gewerkschaftssekretäre heißt es weiter über den Zweck der Zeitung: „Es kommt häufig vor, daß uns über unsere Bewegung von ausländischen Gewerkschaften Anfragen statistischer Art gestellt werden, die wir unter den jetzt vorherrschenden Verhältnissen einfach nicht beantworten können. Wir möchten die Föderation der Gewerkschaften zu einer Centralauskunftsstelle machen, wo alles die Gewerkschaftsbewegung angehende aktuelle Material gesammelt daliegt und wir hoffen, daß alle Gewerkschaftssekretäre uns in unserm Vorhaben unterstützen werden.“

Die erste Nummer des Blattes ist vielversprechend, sie enthält eine Fülle von Material über die Gewerkschaftsbewegung von Deutschland, Australien, Amerika. Der Artikel über Deutschland ist allerdings nicht neu, er wurde anfangs November in der von Sydney Webb seit einiger Zeit herausgegebenen Wochenschrift „The New Statesman“ (Der neue Staatsmann) zuerst veröffentlicht und entstammt der Feder des englischen Genossen Stephan Sanders, der mit den deutschen Verhältnissen ziemlich gut vertraut ist.

Wir möchten dem neuen Unternehmen ein „Glück auf!“ zurufen und wünschen ihm ein prosperierendes Dasein. Wie notwendig ein solches Unter-

nehmen in England ist, beweist gleich die erste Nummer des Blattes. Es enthält nämlich einen kurzen Artikel über das Wachstum der Gewerkschaftsbewegung in der britischen Textilindustrie. Die dort angegebenen Mitgliederzahlen reichen aber nur bis Ende des Jahres 1911 und der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Die hier angegebenen Zahlen entnommen dem Arbeitsamt. Die Statistik reicht aber nur bis 1911, spätere Zahlen sind nicht vorhanden. Wären solche vorhanden, wir sind fest davon überzeugt, würde sich noch ein größerer Fortschritt zeigen.“

London, 28. Dezember 1913.

W. Weingarh.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf der österreichischen Buchdrucker.

Die Buchdruckerarbeiter haben die Aussperrung durch die Unternehmer mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung beantwortet. Am 27. Dezember v. J. begann der Streik, an dem etwa 10 000 Buchdrucker und 3000 Hilfsarbeiter beteiligt sind. Der Streik macht in der Öffentlichkeit das größte Aufsehen, da die gesamte Industrie in die schwerste Mitleidenschaft gezogen ist. Vorerst sind die Scharfmacher im Buchdruckgewerbe noch immer starrsinnig und lehnen jeden Vermittlungsversuch — einen solchen hat sowohl die österreichische Regierung als das Buchdrucker-Tarifamt Deutschlands angeboten — ziemlich rundweg ab. Der Kampf ist ihnen eine Machtfrage geworden; sie wollen um jeden Preis die gewerkschaftliche Organisation demütigen. Zu welchen Mitteln sie greifen, mag an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Die Scharfmacher bedienen sich einer Berliner Streikbrecheragentur, die krampfhaft versucht, Streikbrecher nach Oesterreich zu bringen. Jeder Streikbrecher muß folgenden eigenartigen Vertrag unterschreiben:

Vereinigung Deutscher Nichtverbändler,
Berlin-Niederschönhausen, Kaiser Wilhelmstraße 65.
Vereinbarung.

Ich trete heute bei der Buchdruckervereinigung in Tirol und Umgebung als . . . in Arbeit, und zwar zu einem Wochenlohn von Dreizeig Mark.

Ich erhalte freie Bürgerlich Kost, freies Logie im Betrieb, und freie Reise 3. Klasse.

Ich bin Unterrichtet worden, daß zur Zeit Streik; resp: Aussperrung ist.

Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden pro Tag.

Die Löhnung findet bei Wochenschluß statt, und bleiben die ersten 3 Tage bis zur Beendigung der Aussperrung stehen.

Die Kündigung ist beiderseits eine Acht Tägige.

Ferner versichere ich durch Unterschrift, daß ich keinen Sozialen Verband noch Vereinigung angehöre.
Gelesen und anerkannt.

Berlin, den . . .

Unterschrift.

Bis jetzt hat diese Streikbrechervermittlung den Unternehmern noch recht wenig geholfen. Die Solidarität der Arbeiterschaft war spielend leicht imstande, diesen Anschlag abzuwehren. An ein Nachgeben scheinen die Unternehmer trotzdem nicht zu denken; der Kampf geht also weiter!

J. D.

unter allen Umständen den Weg zu weisen, auf sozialpolitischem Gebiet den Stillstand und wenn möglich, einen Rückschritt zu erreichen. Das ist der Inhalt der Klagen der Großindustriellen.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeitersauschuß für das einheitliche Angestelltenrecht

hat am 30. Dezember v. J. zu dem Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausele Stellung genommen. Die ihm zugehörenden kaufmännischen Vereine (Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Verein der Deutschen Kaufleute, Centralverband der Handlungsgehilfen) protestieren gegen die Anregung des Angestelltenauschusses der Gesellschaft für soziale Reform an den Reichstag, sich damit abzufinden, daß nur eine Gehaltsgrenze von 1500 Mk. vorgezogen und von der Schadenersatzpflicht der Prinzipale für geheime Konkurrenzklausele abgesehen werde. Die in dem Arbeitersauschuß vertretenen nichtkaufmännischen Vereine (Bund der technisch-industriellen Beamten, Deutscher Techniker-Verband, Deutscher Steiger-Verband, Verband der Bureauangestellten, Verband der Kunstgewerbezeichner, Verband technischer Schiffsuffiziere) schließen sich diesem Protest an. Die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände sprechen jedoch erneut ihr Bedauern darüber aus, daß sowohl die Regierung als auch der Reichstag die Regelung der Konkurrenzklauselefrage lediglich auf die Handlungsgehilfen beschränkt haben. Sie erblicken darin eine durch nichts begründete Zersplitterung des heutigen Angestelltenrechts.

Privatversicherung.

Von der Deutschen Volksversicherung-A.-G.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wuermeling vom Reichsamt des Innern ist durch des Reichsanzlers Gunst zum Reichskommissar für die Deutsche Volksversicherung A.-G. bestellt worden, um dieser eine Art amtlicher Reklame damit zu ermöglichen. Das hat die Macher der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, die sich dadurch etwas beeinträchtigt fühlten, verstimmt. Sie suchten die Wirkung dieser Reklame dadurch abzuwächen, daß sie in ihren evangelisch-agrarischen Gefilden die Tatsache verbreiteten, daß der Reichskommissar der D. V.-A.-G. ultramontaner preußischer Landtagsabgeordneter und als solcher ein echter und gerechter Zentrumsfanatiker sei! Die Verbreiter dieser unbestreitbaren Tatsache hatten beobachtet, wie unter den Augen des Reichskommissars Dr. Wuermeling die Agitatoren der D. V.-A.-G. die Volksfürsorge damit als eine sozialdemokratische Gründung dauernd zu verdächtigen suchten, daß sie immer wiederholten: einzelne Vorstandsmitglieder der Volksfürsorge sind Sozialdemokraten — also ist die ganze Volksfürsorge sozialdemokratisch! Wenn das der geheime Oberregierungsrat Dr. Wuermeling als Reichskommissar für berechtigt hält und dauernd duldet, lag die Schlussfolgerung nahe: der Reichskommissar der D. V.-A.-G. ist ein Zentrumsmann — also ist die ganze D. V.-A.-G. eine Zentrumsgründung!

Nun krümmte sich der Herr Dr. Wuermeling! Er erinnerte sich des alten preußischen Bureaukratengrundsatzes: wenn zwei dasselbe tun, ist es doch nicht dasselbe! Er setzte sich hin und machte seinem gekrümmten Herzen Lust in einem langen Artikel im „Tag“, den sein Parteiblatt, die ultramontane

„Germania“, eine Flucht in die Öffentlichkeit nannte. In dieser Epistel weist er haarfarrig nach, daß er Zentrumsmann und Reichskommissar sei, daß das aber gar nichts miteinander zu tun habe. Unter Aufwendung vieler harter Worte erklärte er es als „ernstlich zu bedauern, daß Waffen solcher Art gebraucht werden“ und „daß man eine außeramtliche Betätigung eines Beamten als Mittel benutzt, um in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der „Deutschen Volksversicherung“, die mit dem Gegenstand des Vorwurfs nicht das mindeste zu tun hat, Stimmung zu machen“.

Der Herr Reichskommissar hatte es aber gern gesehen, wenn die ihm unterstellte Gesellschaft in unlauterer Wettbewerbsabsicht „in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der Volksfürsorge“ immer wieder Stimmung zu machen suchte mit der Behauptung: der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete v. Elm ist im Vorstand der Volksfürsorge, also ist die Volksfürsorge eine sozialdemokratische Gesellschaft, die zu bekämpfen ist! Und Herr Wuermeling weiß doch genau, daß auch die Volksfürsorge „mit dem Gegenstand des Vorwurfs nicht das mindeste zu tun hat“.

Aber der Herr Geheimer Oberregierungsrat ist nicht nur ungerecht in seiner „Abwehr“, er beweist dabei auch ganz unzweideutig, daß er selbst nicht über das Maß von Objektivität verfügt, daß er von anderen verlangt. Herr Dr. Wuermeling geniert sich in seiner „Abwehr“ nicht, einmal festzustellen, daß die ihm unterstellte D. V.-A.-G. „eifrig bemüht ist, die bürgerlichen Kreise aller Konfessionen vor der sozialdemokratischen Gefahr auf dem Gebiete der Volksversicherung zu bewahren“ und das andere Mal zu bedauern, daß nicht „die ganze Kraft für die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahr in der Volksversicherung“ eingesetzt werde.

Herr Dr. Wuermeling weiß ganz genau, daß die Gewerkschaften und die Genossenschaften die Volksfürsorge gründeten, um die Versicherten aus der Klasse des arbeitenden Volkes vor den auch von der D. V.-A.-G. anerkannten Nachteilen und Schäden der privaten Volksversicherung zu bewahren, ihnen die Wohlthaten der Volksversicherung ungekürzt zukommen zu lassen. Herr Dr. Wuermeling weiß, daß die Gewerkschaften und Genossenschaften in der uneigennützigsten Weise zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung stellten und auf jeden finanziellen Vorteil von der Volksfürsorge verzichteten; Herr Dr. Wuermeling weiß, daß die Volksfürsorge die Reform der Volksversicherung zugunsten der Versicherten in Fluß gebracht, daß die ihm unterstellte Gesellschaft dagegen ihre Tarife und Bedingungen mit kleinen Abweichungen erst der Volksfürsorge nachgebildet hat, um der Volksfürsorge nicht den Ruhm dieser wirklich sozialen Tat zu lassen; er weiß auch, daß bei der „Volksfürsorge“ zum erstenmal der Grundsatz Geltung fand: die Volksversicherung für die Versicherten, nicht für die Versicherer! Er weiß ferner, daß die ihm unterstellte Gesellschaft D. V.-A.-G. von 26 privaten Gesellschaften gegründet und finanziert wurde, die das Versicherungsgeschäft des kapitalistischen Profits wegen betreiben. Wenn er es trotzdem fertig bringt, die Volksfürsorge als „eine sozialdemokratische Gefahr auf dem Gebiete der Volksversicherung“ zu bezeichnen, so beweist er nur, daß er einseitig und nicht objektiv ist und sich zu dem Amt eines Reichskommissars nicht qualifiziert.

Partelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Bamberg gesucht.

Die Stelle des Arbeitersekretärs in Bamberg ist ab 1. März eventuell ab 1. April neu zu besetzen. Mit dem Posten ist die Berichterstattung für den lokalen Teil der Parteipresse verbunden. Anfangsgehalt 2200 Mk., Dienstjahre können eventuell in Anrechnung kommen. Es wird nur auf eine tüchtige Kraft, die auch rednerisch begabt ist, reflektiert.

Offerten bis längstens 1. Februar an Johann Steiß, Bamberg, Järbergasse 8.

Arbeitersekretär für Worms gesucht.

Derfelbe muß mit allen sozialen, bürgerlichen und gewerblichen Rechtsfragen bewandert sein. Er muß neben der schriftlichen und mündlichen Auskunftserteilung, die zirka 2000 Besuche pro Jahr umfaßt, kommunale und andere Fragen, die für die Arbeiterbewegung Bedeutung haben, in der Parteipresse behandeln und auch rednerisch befähigt sein. Anfangsgehalt 2000 Mk., steigend um 100 Mk. pro Jahr bis 2500 Mk. Später nach Uebereinkunft. Der Antritt soll am 1. April d. J. erfolgen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Februar 1914 mit der Aufschrift: „Bewerbungen“ an Josef Gertner in Worms, Judengasse 35, zu richten.

Die Aufsichtskommission.

Andere Organisationen.

Aus der Technikerbewegung.

Am 20. und 21. Dezember fand in Berlin der elfte ordentliche Bundestag des Bundes der technisch-industriellen Beamten statt. Die Delegierten hatten sicher die Absicht und den Willen, über die innere Krise der Organisation hinwegzukommen, die internen Streitigkeiten zu erledigen. Die Verhandlungen über diese Dinge hat der Öffentlichkeit leider kein imponierendes Bild von der inneren Geschlossenheit der Organisation geben können.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, Entstehung und Verlauf dieses Konfliktes hier kurz zu skizzieren, da in der Presse mancherlei falsche Darstellungen verbreitet wurden. Ihren Ausgang nahmen die Differenzen durch das Ausscheiden des ersten Geschäftsführers Hermann Lüdemann. Der Fall „Lüdemann“ ist heute für den Außenstehenden aus der Notwendigkeit der Vermutung in das Licht der klaren Tatsachensfeststellung gelangt. Ueber die Verhandlungen des früheren Bundestages, auf dem der Fall Lüdemann erörtert wurde, ist ein Protokoll erschienen. Verschiedene Redner haben in ihren Ausführungen sehr prägnant die Ursachen des Konfliktes dargelegt. Lüdemann ist nicht gefallen, weil er irgendeine unehrenhafte Handlung begangen hat. Er ist auch kein politischer Märtyrer. (Möglich, daß hinter den Kulissen den Anhängern des Vereins der liberalen Arbeiter und Angestellten der Sturz des Demokraten sehr genehm war, aber glatt beweisen lassen sich solche Dinge nicht. Uebrigens wird eine politische Beeinflussung von dieser Seite wenig Wirkungen auf die Dauer ausüben. Die Techniker als großindustrielle Lohnarbeiter werden auf Grund von Machtfaktoren politisch vorwärtsgetrieben, die viel stärker sind wie jene liberale Gründung. Lüdemann ist gefallen, weil er nicht die Kunst besaß, Menschen zu behandeln.)

In dieser Beziehung ist die Episode weit über den Rahmen des Ereignisses hinaus für den Ge-

werkschaftsmann ein interessanter Schulfall. Ein erfolgreicher Führer auch im Gewerkschaftsleben muß ein Stück Menschenerzieher sein. Er muß die Gabe besitzen, als Mensch und Charakter suggestiv zu wirken und die Fähigkeit haben, auch andere Menschen erfolgreich und mit Lust arbeiten zu lassen. Er muß die Kräfte zusammenhalten können. Daran hat es bei Lüdemann ganz zweifellos gefehlt. Man kann das in dem bereits zitierten Protokoll nachlesen, wie tief die Verbitterung seiner Gegner Wurzel geschlagen hat, wie die Palastrevolution der Hilfssekretäre durchgeführt wurde, deren Aktion sicher auch nicht immer mit legalen Mitteln zustande kam. Alle diese Einzelheiten lassen erkennen, daß Lüdemann an der Zerrüttung der Beziehungen zwischen den Mitarbeitergruppen selbst schuld gewesen ist. Es ist ein tragisches Schicksal, wie dieser Mann beseitigt wurde, trotz seiner großen Verdienste und seiner eminenten Befähigung. Schade darum, daß diese Arbeitstrait nun der Bewegung verloren geht, der „neue Mittelstand“ ist nicht besonders reich an führenden Köpfen. Auch im Verbandsleben der Techniker hat sich gewerkschaftlich noch kein Ausleseprozeß groß vollziehen können, die ganze Bewegung ist dazu noch zu jung und die Masse zu traditionslos. All das würde uns in der Öffentlichkeit wenig zu interessieren haben, wenn nicht der Konflikt Lüdemann in seinen Folgen heute noch wirksam wäre. Im Fund der technisch-industriellen Beamten sind auf der letzten Tagung Gegenläufe hervorgetreten, die zeigen, daß noch große Differenzen bestehen, obwohl durch das Ausscheiden Lüdemanns die eigentliche Ursache des Konfliktes gehoben ist. Man höre folgende Resultate:

Am ersten Tage pläsen die Meinungen derart heftig aufeinander, daß dem Vorstand ein Mißtrauensvotum erteilt wird. Darauf muß der Vorstand sein Amt niederlegen. Fünfzehn Bundesbeamte reichen ihre Kündigung ein. Nun soll ein neuer Vorstand gewählt werden. Aber es kommt keine Wahl zustande, denn es zeigt sich, daß nicht eine Minorität einer Majorität gegenübersteht, sondern es sind zwei ziemlich gleich starke Parteien, die sich über die neuen Männer nicht einigen können. Der alte Vorstand wird wiedergewählt und von den Delegierten mit dem Auftrag beauftragt, nun aber bestimmt und so durchgreifend wie möglich Ordnung in die Arbeit hineinzubringen. Eine reichlich verfahrenere Situation. Die Krisis ist aber deshalb gegenwärtig sehr gefährlich, weil gerade der Bund der technisch-industriellen Beamten von den Unternehmern scharf aufs Korn genommen wird. Man kann schon seit einiger Zeit in der Unternehmerpresse wahrnehmen, wie planmäßig gehebt wird, endlich Schluß zu machen mit einer Organisation, die den gewerkschaftlichen Gedanken nun auch in die Technikerkreise hineintragen will. Die Unternehmer kommen jetzt dahinter, daß der Zeitpunkt zum Zuschlagen schon reichlich spät ist.

Viel wichtiger wie der ganze innere Streit ist deshalb das Referat gewesen, das Ing. Schweiger über Koalitionsrecht und Arbeitgeber hielt. Man wird auf das Referat noch zurückkommen müssen, wenn das offizielle Stenogramm davon erscheint. Es enthält eine Zusammenstellung von allen Maßnahmen, die vom Centralverband Deutscher Industrieller, vom deutschen Handelstage, vom „Kartell der schaffenden Arbeit“ und vom Hansa-Bund eingeleitet worden sind. Man redet vom „Schutz der Arbeitswilligen“ und meint damit auch bei den Angestellten Beseitigung des Koalitionsrechts.

Das Ziel ist dasselbe, nur die Taktik ist wohl ein wenig anders. Man macht es bei den Ange-

stellten weniger offen wie bei den Arbeitern. Schweiber sprach von einer wohl vorbereiteten Wählerarbeit, die in Umfragen nach der Organisationszugehörigkeit der Angestellten ihren Ausdruck findet. In Hannover haben die Mitteldeutschen Metallindustriellen folgendes Rezept angewendet: „Wir maßregeln keinen unserer Angestellten, die Mitglieder vom Bund der technisch-industriellen Beamten sind, wir teilen ihnen nur höflich mit, daß sie auf Zulage und Beförderung nicht rechnen können.“ Schweiber schildert dann auch, daß die Gefinnungskontrolle nach dem System des Fabrikanten Garvens, wie aus einer Broschüre des Syndikus Ollé hervorgeht, weiter ausgebaut werden soll. Natürlich bemüht man sich ebenfalls emsig darum, die Angestellten in gelbe Vereine zu locken und hineinzupressen.

Was nun eingetreten ist, was vielleicht überraschend schnell sich vollzogen hat, das haben ja die Arbeitergewerkschaftler schon bei der Gründung des Bundes prophezeit. Will man die Techniker gewerkschaftlich organisieren, so bedeutet das neue aufopferungsvolle Stampfwerk. Die Unternehmer werden sich das nicht gefallen lassen, sie werden keinen Unterschied in der Behandlung der Angestellten den Arbeitern gegenüber machen. Und es handelt sich um Unternehmer der Großindustrie, die immer gewohnt sind, ihren Willen durchzusetzen.

Heute hat sich auch für den Bund die Situation verschoben. Der „neue Mittelstand“ ist für die bürgerlichen Parteien längst nicht mehr die so begehrte wertvolle Menschenmasse, das „Zünglein an der Waage“, wie das manchmal hieß. Seit der letzten Reichstagswahl hat sich manches geändert. Es hat sich geklärt. Immer schärfer sehen sich jene Tendenzen durch, die auch den Mittelstand spalten: Die größere Majorität bleibt beim Bürgertum und bleibt der konsequenten gewerkschaftlichen Tätigkeit fern. Die Minorität ist es, die losgelöst wird von den Interessen der Bourgeoisie und das sind zunächst einmal jene Schichten, die dem Machtbereich der Großindustrie unterstehen, die auf Grund der Organisation der kapitalistischen Arbeit immer unten bleiben müssen, die niemals eine vermeintliche oder wirkliche Selbständigkeit erlangen können.

Um hier nur vom Techniker zu reden, so ist dem Bund der technisch-industriellen Beamten der Weg der Entwicklung klar vorgeschrieben. Er kann nicht mehr zurück. Er darf seine gewerkschaftlichen Ziele nicht aufgeben oder er müßte sich in seiner Werbefähigkeit selbst ausschalten. Die Gegenmaßnahmen der Unternehmer werden ebenfalls ganz von selbst immer centralistischer und zielklarer erfolgen und so entscheidet sich die alte Streitfrage (das war sein größter taktischer Fehler, den Lüdemann begangen hat) ganz von selbst, ob die Techniker „unabhängig“ von der Arbeiterbewegung oder in der Arbeiterbewegung ihre Kämpfe führen werden und führen können. Die Situation ist also gegenwärtig sehr ernst, deshalb ist dem Bund eine möglichst schnelle Ueberwindung seiner Krise und jene innere Geschlossenheit zu wünschen, die die nächsten unausbleiblichen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern erfordern.

Noch ein Gegenstand ist erwähnenswert, der auf dem letzten Bundestag erörtert wurde: Sichtlich hielt ein großzügig angelegtes Referat über die Notwendigkeit der reichsgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge. Im Anschluß daran sprach sich der Bundestag aus für die Einführung der Arbeitslosenversicherung nach dem Genfer System durch das Reich und solange dies nicht der Fall ist, durch die Ge-

meinden. Die Einführung der Reichs-Arbeitslosenversicherung wurde gleichzeitig als die dringendste Aufgabe der Zeit bezeichnet.

Im Gegensatz zu dem unbefriedigenden Resultat des Bundestags steht das Ergebnis des dritten Verbandstages der Munstgewerbezeichner. Auch hier war genug Konfliktstoff vorhanden, wenn auch anderer Art: die allgemeine Wirtschaftskrise, verschärft durch eine Modenkrise in der Spitzen- und Stickerindustrie, hatte im vergangenen Sommer dem Verbande eine unverhältnismäßig große Arbeitslosigkeit und damit eine starke Belastung der Verbandskasse gebracht. Sie veranlaßte den Verbandsvorstand zur Ausschreibung von Extrabeiträgen in ziemlicher Höhe. Die Folge der Ausschreibung, die etwas plötzlich zustande kam, war unter den Mitgliedern eine gewisse Erregung, Niedergeschlagenheit und Oppositionsstimmung. Im Verbandsorgan kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen, von ein paar größeren Ortsgruppen wurde beantragt, die Verfassung des Verbandes zu ändern, um den Mitgliedern für die Folge einen größeren Einfluß auf die Maßnahmen des Vorstandes zu sichern.

Der Verbandstag, der Weihnachten in Chemnitz stattfand, ließ das Bestreben erkennen, der Organisation möglichst leicht über diese inneren Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Das ist auch gelungen. In der Verfassungsfrage wurde einstimmig beschlossen, die Rechte des Verbandsausschusses, der hier einen erweiterten Vorstand darstellt, auf die Entscheidungen über: Extrabeiträge, Anstellung und Entlassung von Verbandsbeamten auszudehnen.

Von besonderer Wichtigkeit war der Beschluß, die Beiträge zu erhöhen. Es wurden vier Beitragsklassen mit Beiträgen von 2,25 Mk. bis 3 Mk. pro Monat eingerichtet. Der bisherige Einheitsbeitrag betrug 2 Mk. Ferner wurde ein Regulativ für Arbeitseinstellungen und Sperren geschaffen, ein Beweis, wie auch hier eine planvoll ausgearbeitete Gewerkschaftstaktik notwendig wird. Als neue Forderungen im Verbandsprogramm wurden aufgestellt: Schaffung einer Arbeitslosenversicherung durch das Reich, Einrichtung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise für Privatangestellte. Eine Protestresolution gegen die Heße der Unternehmer auf Vernichtung der Koalitionsfreiheit wurde angenommen. Das Ergebnis des Verbandstages war eine kameradschaftliche Austragung der Meinungsverschiedenheiten, zum Schluß aber eine einmütige Vertrauenskundgebung für den alten Vorstand und ebenso einmütige Betonung der bisherigen gewerkschaftlichen Grundanschauungen. Richard Woldt.

Mitteilungen.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Die Fragebogen für das Jahr 1913 sind versandt worden. Sollten Sendungen nicht angekommen sein, dann bitten wir um gefl. Mitteilung. Wir ersuchen die Kartellfunktionäre und Arbeitersekretäre um recht baldige Ausfüllung und Einsendung der Fragebogen, die bis zum 1. März spätestens an uns zurückgeschickt sein müssen. Dieser Endtermin ist unbedingt einzuhalten, um Verzögerungen in der Fertigstellung der Statistik zu vermeiden. Die Generalkommission.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 4 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 1, enthaltend „Der Deutsche Arbeiter-schutz im Jahre 1912“ beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.